Das Erfordernis der Unmittelbarkeit in der Lehre von der rechtlosen Bereicherung

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heribert Heinrichs
Referendar aus Wanne-Eickel

Approbiert am 20. Juli 1929.

Wohlfahrts Druckerei, Wanne-Eickel
1929.

29:363

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Dr. Bernhard Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern und meiner Schwester!

Inhaltsübersicht

Seite

A. Einleitung.

§ 1. Grundgedanken der Bereicherungslehre . . . . . 1—6

B. Hauptteil.

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit in der Lehre von der rechtlosen Bereicherung.

1. Abteilung.

Begriff und Umfang der „unmittelbaren" Vermögensverschiebungen. 7—23

§ 2. Allgemeiner Überblick . . . . . 7— 8
§ 3. Die indirekte Vermögensverschiebung . . . . . 9—17
a) Vertretungsverhältnis 9
b) Wirksame Leistung des Dritten und an den Dritten . 13
1. Die wirksame Leistung des Dritten.
2. Die wirksame Leistung an den Dritten.
c) Unwirksame Leistung des Dritten und an den Dritten 15
1. Die unwirksame Leistung des Dritten.
2. Die unwirksame Leistung an den Dritten.
d) Die Leistung aus fremdem Vermögen 16
§ 4. Die verschiedenen Umschreibungsversuche des Begriffes der Unmittelbarkeit in Rechtslehre und Rechtsprechung 18—23
a) Die Theorie der direkten Vermögensverschiebung . 18
b) Die Identitätstheorie 19
c) Die Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang 21

2. Abteilung.

Gründe für und wider das Erfordernis der Unmittelbarkeit. 24—58

§ 5. Kurzer Überblick über die Argumentation der herrschenden Lehre 24

1. Abschnitt.

Juristisch-technische Gründe.

§ 6. Die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten" für die Streitfrage . . . . . 25—27
§ 7. Die Bedeutung der §§ 816, 822 BGB. für die Streitfrage 28—37

2. Abschnitt.

Geschichtliche Gründe.

§ 8. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit im römischen Recht 38—42
§ 9. Die actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts und die Verwendungsklage des preußischen allgemeinen Landrechts . . . . . 43—49
a) Die actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts 43
b) Die Verwendungsklage des A. L. R. 46

3. Abschnitt.

Gründe allgemeinrechtlicher Art.

§ 10. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit im Lichte der Billigkeit . . . . . 50—54
§ 11. Die Undurchführbarkeit der von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung . . . . . 55—58

C. Schluß.

§ 12. Überblick über sonstige Lösungsversuche und Rückblick 59—61

Literaturverzeichnis.

Archiv für die civilistische Praxis. Freiburg.

Arndts, Pandekten 9. Aufl. Stuttgart 1877.

Beckmann, Die rechtliche Behandlung der mittelbaren Bereicherung. Diss. Königsberg 1921.

Bolze, Zur Lehre von den Kondiktionen, insonderheit von der condictio sine causa. Im Archiv für die ziv. Praxis, Bd. 78. S. 422 ff.

Bruns, Besitzerwerb durch Interressenvertreter. Ein Beitrag zur Besitzlehre des Bürgerlichen Gesetzbuches. Tübingen 1910.

Brütt, Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht. Berlin 1908.

Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, ein Beitrag zum Recht des BGB. Berlin 1899.

Corpus Juris Civilis. Editio Stereotypa Quarta Decima. Volumen Primum. Institutiones Recognovit Paulus Krueger. Digesta Recognovit Theodorus Mommsen. Retractawit Paulus Krueger Berolini MCMXXII.

Corpus Juris Civilis. Editio Stereotypa Nona. Volumen Secundum. Codex Justinianus. Recognovit et Retractavit Paulus Krueger. Berolini MCMXV.

Cosack, in Mitteis Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1. Bd., Die allgemeinen Lehren und das Schuldrecht, 8. Aufl. Jena 1927.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2 Tübingen 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. II, 2. Abt., Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. Halle a. S. 1915.

Derselbe, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts Bd. II, 5. Aufl.: Das Obligationenrecht Preußens und des Reiches. Halle 1897.

Derselbe, Pandekten, I. Bd., 2. Abtlg., Sachenrecht, 6. Aufl. Berlin 1900.

Derselbe, Pandekten, II. Bd., Obligationenrecht, 7. Aufl. Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl., Berlin 1905.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I, Abtlg. 2: Recht der Schuldverhältnisse, 23.-27. Aufl., Marburg 1927,

Derselbe, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1: Sachenrecht, 23.-26. Aufl., Marburg 1927.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig, neue Folge.

Erxleben, Die condictiones sine causa, I. Abtlg. Leipzig 1850; II. Abtlg. Göttingen 1853.

Ewald, Wie weit ist im Bürgerlichen Recht der Gedanke der Gemein- und Landrechtlichen Versionsklage verwendbar? In Gruchot, Beiträge, 65. Jahrgang (Neue Folge, 2. Jahrg.) 1921, S. 150 ff.

Derselbe, Zur Frage eines Anspruchs aus „mittelbarer" Bereicherung In Hanseatische Rechtszeitschrift 1921, Spalte 859 ff.

Fischer, Bereicherung und Schaden. In der Festschrift für Zitelmann. München und Leipzig 1913.

Freund, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. In Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. 7. Heft. Breslau 1902.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, II. Bd., 7 Aufl. Berlin 1896.

Gierke, Otto v., Deutsches Privatrecht, III. Band, Schuldrecht. München und Leipzig 1917.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, I. Bd., 2. Aufl Berlin 1903.

Gottschalk, Die Rechtsstellung Dritter im Kondiktionenrecht. In Iherings Jahrbücher, zweite Folge, 42. Bd. 78. Bd. von „Iherings Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", S. 290 ff.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Berlin

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorträge, 2. Aufl. Mannheim 1900.

Hanseatische Rechtszeitschrift, Hamburg.

Hedemann, Die Bereicherung durch Strohmänner. In der Festgabe für Thon 1911.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Herzfeld, Die Verteidigung gegen die condictio sine causa durch Berufung auf ein fremdes Rechtsverhältnis. Diss. Göttingen 1911.

Hölscher, Durch die Pandekten zum BGB. Lausanne 1928.

Ihering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. 3, 4. Aufl., Leipzig 1888.

Derselbe, Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena

Derselbe, Ist der ehemalige gutgläubige Besitzer einer fremden Sache verpflichtet, nach deren Untergang dem Eigentümer derselben den gelösten Kaufpreis herauszugeben? In Iherings Jahrb. Bd. 16, S. 232 ff.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts. Leipzig 1902.

Jung, Besprechung Kr. Vierteljahrszeitschr. 1905, S. 220 ff. „Klingmüller" Der Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung und Anwendung.

Kisch, Bereicherungsanspruch bei gutgläubiger Patentverletzung in der Festschrift zum 50 jährigen Bestehen des Reichspatentamts, S. 100 ff.

Klingmüller, Besprechung in der Kr. Vierteljahrszeitschr. 1904, S. 527 ff. über: „Jung, E., Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes".

Derselbe, Der Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung und Anwendung, 6. Heft der Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Leonhard, Breslau 1901.

Koester, Der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung im Sinne von BGB. § 812 mit besonderer Rücksicht auf Stammlers Rechtsphilosophie. Diss. Greifswald 1917.

v. Koschembahr-Lyskowski, Die condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht, 1. Bd., Weimar 1903.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft,. 45. Bd. Tübingen u. Leipzig 1904; 46. Bd. Tübingen u. Leipzig 1905.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. München, Berlin u. Leipzig.

Lenel, Zur sog. actio de in rem verso utilis. Arch. f. ziv. Praxis. Bd. 78, S. 354 ff.

Leonhard's Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Breslau.

Loewenwarter, Wegweiser durch das BGB., 4.—6. Aufl. Berlin 1925.

Lotmar, Über causa im römischen Recht. München 1875.

v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Derselbe, Die Condictio des römischen Privatrechts Leipzig 1900.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1888.

Müller-Erzbach, Der Durchbruch des Interessenrechts durch allgemeine Rechtsprinzipien in Iherings Jahrb., 2. Folge, Bd. 17, 1908.

Derselbe, Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. Berlin 1905.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1. Bd., 6. Aufl., Berlin 1912.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, II. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, 3 u. 4. Aufl. Berlin 1910.

Paulys-Wissowa, Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Stuttgart 1894.

Pfersche, Die Bereicherungsklagen. Wien, ohne Datum.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, II. Bd., 2. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse (besonderer Teil), 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928.

Plessen, Die Grundlage der modernen condictio. Leipzig 1904, in Rostocker rechtswissenschaftl. Arb. Bd. 2; Heft 5.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Berlin 1897.

Rabel, Ein Ruhmesblatt Papinians, Die sogenannte actio quasi institoria. In Festschrift für Zitelmann. München u. Leipzig 1913.

Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.

Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Reichsgerichtsrätekommentar, Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, bearbeitet von Dr. Lobe, Oegg, Sayn, Schlieven, Seyffarth, Senatspräsidenten und Reichsgerichtsräten. Berlin u. Leipzig 1928.

Riess, Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten. Diss. Breslau 1902.

Rosenthal, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl. Berlin 1929.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. Dresden.

Savigny, System des römischen Rechts III, Berlin 1840.

Sell, Versuche im Gebiete des Civilrechts, Thl. I, Abhdlg. I, Über den Grundsatz des römischen Rechts, daß niemand mit oder aus dem Schaden eines andern sich bereichern dürfe. Gießen 1833.

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Schuster, Zwischen welchen Personen besteht der Bereicherungsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich? Diss. Göttingen 1923.

Soergels Rechtsprechung. Stuttgart.

Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb. Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 105. 1909.

Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen des römischen Privatrechts, 17. Aufl. München u. Leipzig 1923.

Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Festgabe für Fitting, S. 131 ff. 1903.

Stieve, Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Straßburg 1899.

Sturm, Die Form des Rechts 1911.

v. Tuhr, Actio de in rem verso. Freiburg u. Leipzig 1895.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, III. Bd. 7. Aufl., Neue Ausgabe. Marburg u. Leipzig 1876.

Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, II. Bd., 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Windscheid, Zwei Fragen aus der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, Leipzig 1878.

Witte, Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts. Halle 1859.

Wuttke, Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bei mittelbarer Vermögungsverschiebung und Versuch einer Ausdehnung dieses Anspruchs auf § 812 BGB. Diss. Breslau 1917.

A. Einleitung.

§ 1.

Grundgedanken der Bereicherungslehre.

Ihrer rechtspolitischen Zweckbestimmung gemäß dienen die Bereicherungsvorschriften des BGB. als ein den materiellen Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechendes Äquivalent gegenüber den Unvollkommenheiten und Härten, welche die weitgehende Anerkennung eines formalen Prinzips im Vermögensrecht notwendig in sich birgt[1]). Auf die Durchführung dieses formellen Grundsatzes, dessen Wesen darin besteht, einen durch die gewöhnlichen formalen Rechtsmittel nicht anfechtbaren Rechtszustand zu schaffen[2]), kann der Gesetzgeber aus den mannigfachsten Gründen nicht verzichten. Selbst dann nicht, wenn die formalen Rechtswirkungen dem Endziel des Vermögensrechts nicht entsprechen: eine gerechte und billige Ordnung der Vermögensverhältnisse nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten[3]) — oder, um von Stammler geprägte Ausdrücke zu gebrauchen, eine Ordnung nach den Grundsätzen des richtigen Rechts — zu erstreben. Die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Beachtung dieses Grundsatzes zwingen, sind solche der Allgemeinheit[4]), wie die Sicherheit und Verläßlichkeit des Rechtsverkehrs, der Schutz des guten Glaubens, die leichte Begebbarkeit und Geltendmachung von Rechten sowie insbesondere die Klarheit der absoluten Rechtslage. Aus der Rücksichtnahme auf den letztgenannten Grund erklärt sich der Hauptanwendungsfall des formellen gesetzgeberischen Grundsatzes bei den Vermögensverschiebungen,

---

[1]) Hölscher, S. 187; Hachenburg, S. 127 ff.

[2]) Vgl. Klingmüller, Kr. V. J. Schr. 1904, S. 533. Derselbe ebd. 1905, S. 280.

[3]) Enneccerus, I, 2. § 440 S. 627, Abs. 1; Klingmüller in Leonh. Stud. Heft 6, § 16 S. 92.

[4]) Klingmüller, Kr. V. J. Schr. 1904, S. 532.

nämlich die sowohl dem römischen Recht wie dem BGB. in vielen Fällen[5]) bekannte Trennung des zunächst formell gültigen abstrakten Aktes von dem materiellen Rechtsgrunde. Durch die Abstraktheit des Rechstgeschäfts wird hier die natürliche Abhängigkeit vom Rechtsgrunde gelöst, so daß der Mangel des rechtlichen Grundes die formelle Gültigkeit des abstrakten Aktes nicht berührt[6]). Obwohl also die causa nicht erreicht ist — sei es, daß sich die Parteien über den Zweck des Vermögensüberganges nicht geeinigt haben, sei es, daß aus irgendeinem sonstigen Grunde der Zweck nicht erreicht wurde — hält das Gesetz die Rechtswirkungen des Mittels, d. h. des abstrakten Hilfsgeschäftes, aufrecht[7]). Dabei weiß der Gesetzgeber sehr wohl, daß diese Regelung materiell im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse der Beteiligten ein locupletiorem fieri, ein habere sine causa des einen auf Kosten des anderen Beteiligten bedeutet. — In diesem Gegensatz des abstrakten und kausalen Rechtsgeschäfts erschöpft sich indessen nicht der Gegensatz zwischen dem formellen und materiellen gesetzgeberischen Prinzip. Das erstere gelangt noch in manchen anderen Fällen zu einer bevorzugten[8]) Anerkennung in der positiven Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind häufig Veräußerungsgeschäfte Nichtberechtigter zugunsten des gutgläubigen Erwerbers gültig und führen zu einer materiell höchst ungerechtfertigten indirekten[9]) Vermögensverschiebung zugunsten des Veräußerers auf Kosten des wahren Berechtigten[10]). Ebenso schafft das Gesetz bei der Verarbeitung und Verbindung wegen der höheren wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung geschaffener Werte durch die Sanktion des Vermögensüberganges eine formelle Rechtslage, die der materiellen Interessenlagerung des in seinem Recht Beeinträchtigten nicht entspricht.

Indem der Gesetzgeber so durch die Ausbildung formal unangreifbarer absoluter und abstrakter Rechte den Anerkennung heischenden Interessen der Allgemeinheit dient, verletzt er zugleich die materiellen Sonderinteressen der an der Vermögensverschiebung Beteiligten und ermöglicht so die Bereicherung des einen auf Kosten des andern ohne einen inneren, wirtschaftlich und sittlich gerechtfertigten Grund. Diese Interessenlage, die im Hinblick auf das eingangs bezeichnete Endziel des Vermögensrechts als eine gerechte Ordnung der Vermögensverhältnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen ungerecht erscheint, zu beseitigen, bemüht sich der Gesetz-

---

[5]) Man denke z. B. an Erlaß, Zession, Schuldversprechen, Übergabe, Auflassung; vgl. v. Mayr, Bereicherungsanspruch, S. 111.

[6]) Inhaltlich übereinstimmend Brütt, S. 47.

[7]) Klingmüller, Leonh. Stud. Heft 6, S. 92; Enneccerus I, 2 § 440, S. 627; Lotmar, S. 85.

[8]) Bevorzugt ist die Anerkennung des formellen Prinzips trotz des Bestehens der Bereicherungsvorschriften im geltenden Recht, da durch diese dem materiellen Prinzip nur eine sekundäre Berücksichtigung zuteil wird. Vgl. Klingmüller, Kr. V. J. Schr. 1905, S. 280 ff.

[9]) und [10]) Vgl. auch Enneccerus I, 2 § 440, S. 627.

geber durch die Anerkennung des materiellen Prinzips, d. h. „durch eine Ausgleichung nach den vernünftigen Interessen der Beteiligten“[11]). Hier ordnet der Gesetzgeber für die Beurteilung des bleibenden Erfolges doch das formelle Prinzip dem materiellen unter, da letzten Endes die abstrakten Geschäfte nur einer wirtschaftlich gerechtfertigten Ordnung der Vermögensverhältnisse wegen da sind. Zwar gibt das positive Recht kein Mittel, die strikt verordneten Rechtsfolgen formell — durch Anfechtung oder rei vindicatio — zu beseitigen. Wohl aber kennt es die Möglichkeit, die Wirkungen des formellen Prinzips materiell durch die Gewährung eines obligatorischen Rückleistungsanspruchs auf den übergegangenen Vermögenswert wieder aufzuheben: die Kondiktionen des römischen Rechts, die Verwendungsklage des preußischen allgemeinen Landrechts und des österreichischen Rechts, sowie die Bereicherungsansprüche des BGB., die in der allumfassenden Formel[12]) des § 812 BGB. ihren gesetzestechnischen Ausdruck dahin finden, daß derjenige, der durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, das Erlangte an den Entreicherten herauszugeben verpflichtet ist[13]).

Der leitende Gesichtspunkt, unter dem das BGB. die beiden widerstrebenden gesetzgeberischen Grundsätze aussöhnt, ist der Mangel eines „rechtlichen Grundes“ der Vermögensverschiebung. Damit ist im BGB. der von der naturrechtlichen Schule als Grundwahrheit erkannte Satz abgelehnt, daß sich niemand mit dem Schaden

---

[11]) Klingmüller, Krit. V. J. Schr. 1904, S. 533.

[12]) Vgl. Plessen, S. 3 ff.

[13]) Die Herleitung der Bereicherungsvorschriften aus dem Gegensatz zwischen dem formalen und materiellen Prinzip, wie sie vorstehend im Anschluß an Klingmüller versucht wurde, ist in der Literatur lebhaft umstritten. Stammler S. 131 ff. steht wohl auf dem gleichen Standpunkt, wenn er den Gegensatz von bloß „technisch geformtem“ und „richtigem Recht“ heranzieht. Ebenso verweisen Crome § 979, II 2, Dernburg, das bürgerliche Recht II, S. 592, Erxleben Bd. I S. 34, Sturm, S. 100, Staudinger, Vorbem. 2 zu § 812 S. 663, und RG. Bd. 67, S. 243 u. a. auf den Gegensatz des materiellen und formellen Prinzips. Dagegen hält Oertmann (Vorbem. I, zu § 812, S. 1018) diesen Gegensatz für unzureichend, ohne seine ablehnende Haltung näher zu begründen. Unergiebig sind die Angriffe Jungs, S. 22, wo er diesem Gegensatz jede Bedeutung abspricht, unkonsequenterweise aber S. 23 Anm. 46 selbst zugibt, daß „in dem Gegensatz der Bedeutung einer Veränderung für das absolute Recht und der Bedeutung desselben tatsächlichen Aktes für die relativen Beziehungen allerdings der Kern der Sache liege“. Von einem grundverschiedenen Standpunkt aus lehnt Schulz, S. 36 den Gegensatz ab, indem er die Bereicherungslehre auf dem „widerrechtlichen Erwerb mit Wirkungen zugunsten des Eingreifenden“ aufbaut. Er ersetzt den Bereicherungsanspruch geradezu durch das Recht auf den „Eingriffserwerb“. Über die Unhaltbarkeit dieser Ansicht vgl. Enneccerus I, 2 § 440, I.; Kisch S. 100 ff. Ihre Widerlegung geht über den Rahmen der Arbeit hinaus.

eines andern bereichern dürfe[14]), ein Gedanke, der im A. L. R.[15]) zum Ausdruck gelangt und scheinbar[16]) auch dem römischen Recht nicht fremd war: iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem[17]). Maßgebend für den Gesetzgeber war die Erwägung, daß die formell eingetretene Vermögensverschiebung auch materiell in den Beziehungen der Beteiligten zu einander einen rechtfertigenden Grund haben müsse[18]). Damit ist der Leitgedanke der römischen Kondiktionen beibehalten, der seinen Niederschlag gefunden hat in der Ulpianstelle L. 1 § 3 Dig. 12, 7 de cond. sine causa: „Constat id demum posse condici, quod non ex iusta causa ad eum pervenit vel redit ad non iustam causam", und in der Marcianstelle L 25 Dig. de act. rer. am. 25, 2: „Nam iure gentium condici puto posse res ab his qui non ex iusta causa possident".

In diesem Ausgleich des formellen und materiellen Grundsatzes durch den Gesichtspunkt des fehlenden rechtlichen Grundes zeigt sich die interessante, aber keineswegs widerspruchsvolle Erscheinung, daß die natürliche Verbindung eines Rechtsgeschäftes mit seinem Rechtsgrunde, die für die Entstehung und Existenz des abstrakten Geschäfts gelöst wird, wiederhergestellt wird für die Beurteilung des bleibenden Erfolges. So wirken denn das formelle und das materielle Prinzip im Hinblick auf den Enderfolg zusammen. Jhering[19]) spricht hier von dem Zusammentreten zweier Kräfte, deren Wirkung er in seiner bildhaften Ausdrucksweise wie folgt kennzeichnet: „Die eine setzt und schafft, die andere beschränkt, negiert, ergänzt — ein Zusammenwirken von Kräften nach Art des Parallelogramms der Kräfte, bei dem jede Kraft in einer besonderen Richtung tätig ist, die Gesamtwirkung aber in der Diagonale stattfindet."

Die nähere Erforschung des rechtspolitischen Leitgedankens in der Bereicherungslehre, den das Gesetz in den Worten „ohne rechtlichen Grund" verschleiert, führt zu der in der Literatur außerordentlich verschieden beantworteten Frage, wie man einerseits etwas in rechtlich anerkannter Weise haben könne, so daß dafür aber doch andererseits der rechtfertigende Grund fehle[20]). Die Mannigfaltig-

[14]) Vgl. Dernburg, das bürgerliche Recht, Bd. II, S. 591.
[15]) A. L. R. § 230, I, 13.
[16]) In Wahrheit aber ist dieser Satz, mit dessen Hilfe die Bereicherungstheorie des gemeinen Rechts einen dem römischen Recht fremden allgemeinen Bereicherungsanspruch aufzustellen suchte, eine der vielen Übertreibungen römischer Juristen. Vgl. Enneccerus, I, 2 § 440 S. 627; Stieve § 1 S. 1. Wahrscheinlich ist die Stelle aber interpoliert.
[17]) L 206 D. 50, 17; L 14 D 12, 6.
[18]) Vgl. Mot. Bd. II S. 829.
[19]) Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. III, 1, S. 206 ff.
[20]) Diese Frage wirft Oertmann, a. a. O., S. 1017 im Anschluß an Jung auf.

keit[21]) der unzulässigen Lösungsversuche legt den Gedanken nahe, daß eine einheitliche Beantwortung der Frage unter einem speziellen Gesichtspunkt nicht möglich ist. In der Tat wird diese Auffassung neuerdings von der überwiegenden Meinung der Literatur geteilt[22]). Eine einheitliche Beantwortung der Frage wird nur möglich durch das die gesamte Rechtsordnung beherrschende Prinzip von Treu und Glauben, von Billigkeit und Gerechtigkeit, das in den Bereicherungsvorschriften bereits nach Ansicht der Römer einen besonders starken Niederschlag gefunden hatte: „Haec condictio ex aequo et bono introducta, quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare consuevit"[23]). Dieser Billigkeitsgedanke[24]) gelangt in der Bereicherungslehre in dreifacher Form zum Ausdruck: einmal, als ein den Gesetzgeber leitendes Motiv bei der Schaffung vernünftigen, „richtigen" Rechts, dann aber in besonderem Maße als Auslegungsgrundsatz zur Erforschung der Bedeutung des gesetzlichen Terminus des rechtlichen Grundes[25]) für die konkreten Tatbestände des Lebens. Darüber hinaus erhält hier die aequitas die Bedeutung einer „das Recht ergänzenden Norm, auf welche dieses selbst Bezug nimmt"[26]). Diese Eigenart der Bereicherungsvorschriften als ein „Billigkeitsinstitut"[27]) betont auch der R. G. R. Komm.[28]), wenn es dort heißt,

---

[21]) Collatz, S. 40 sucht das einheitliche Prinzip in der Behauptung, daß alle Vermögensverschiebungen, die nicht auf einer Leistung des Entreicherten beruhen, welche der Bereicherte auf Grund eines zwischen ihm und dem Entreicherten bestehenden Schuldverhältnisses von diesem zu fordern berechtigt war, ungerechtfertigt seien. Collatz sieht also die causa ausschließlich in dem Bestehen eines Schuldverhältnisses, erklärlich, da er ausgeht von der römischrechtlichen condictio indebiti. Nur für diese Fälle trifft seine Ansicht zu. Nach Jung S. 129 (ähnlich von Mayr a. a. O. S. 428 ff. und Plessen S. 45) sind diejenigen Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, die sich ohne eine Einwirkung auf die relativen rechtlichen Beziehungen der beiden Beteiligten vollzogen haben. Ebensowenig ergibt hier die Lehre Stammlers mit ihrem Gegensatz von technisch geformtem und richtigem Recht eine spezielle Beantwortung der Frage. Über weitere ältere Erklärungsversuche vgl. Oertmann, Vorbem. 1 zu § 812, S. 1017 ff.

[22]) Vgl. insbes. Oertmann, a. a. O., S. 1018. Enneccerus a. a. O., § 442, S. 634; R. G. R. Komm. zu § 812 S. 502; Planck zu § 812 Bem. 3 S. 1627.

[23]) L. 66, D. 12, 6.

[24]) Über die verschiedenen Bedeutungen der Billigkeit vgl. Kipp in Paulys-Wissowas Realenzyklopädie s. verbum: aequitas.

[25]) Über die Vieldeutigkeit des Begriffs der justa causa im röm. Recht vgl. Kübler, Vocabularium, wo bei dem Worte causa substantivum zur besseren Übersicht ein besonderer Konspektus der sieben Hauptbedeutungen mit einer Anzahl Unterabteilungen vorausgeschickt wird.

[26]) Vgl. Kipp, a. a. O., S. v. aequitas.

[27]) Diesen Ausdruck prägt Jung in der Inhaltsübersicht unter § 20.

[28]) Bem. 6 zu § 812, S. 502.

daß die Frage, wann eine Bereicherung ungerechtfertigt sei, ihre Lösung aus dem Grundgedanken der Bereicherung heraus finden müsse: „Gegenüber Rechtswirkungen, die das Gesetz aus Gründen formaler Natur zuläßt, soll den Anforderungen der Gerechtigkeit zum Durchbruch verholfen werden"[29]). Ebenso stellen Fischer[30]), Planck[31]), Staudinger[32]), Hölscher[33]) u. a. den Gedanken der Billigkeit und ausgleichenden Gerechtigkeit als den rechtspolitischen Leitgedanken für die Auslegung des rechtlichen Grundes und damit für die gesamte Bereicherungslehre überhaupt hin. Diese Auffassung hält dem Angriff Jungs[34]) stand, mit der Berufung auf die Billigkeit nehme die Lehre ihre letzte Zuflucht zu einem deus ex machina. Daß diese Berufung auf die Billigkeit keine Verlegenheitsmaßnahme ist, sondern dem wahren Wesen der Bereicherungsvorschriften gerecht wird, gibt schließlich Jung selbst zu, indem er sagt: „Diese generelle Regel[35]) wird in relativer Beziehung für die beiden bestimmten Beteiligten durch die speziellere Erwägung gekreuzt, daß die Wertbewegung auch in den Beziehungen dieser beiden einen Grund haben muß. Damit wäre, wie mir scheint, eine gewisse Erklärung doch dafür gegeben, warum man gerade diese Klage so hartnäckig als Institut der Billigkeit bezeichnet hat." Dieser leitende Grundgedanke der Gerechtigkeit und Billigkeit ist wegen seiner überragenden Bedeutung der Ausgangspunkt für die sonstigen Fragen der Bereicherungslehre, für deren Lösung das Gesetz selbst einen Anhaltspunkt nicht bietet; insbesondere aber für die Frage nach den Voraussetzungen, von deren Vorhandensein der Bereicherungsanspruch abhängt. Ist die von der Praxis des Reichsgerichts und von der herrschenden Lehre vertretene Einschränkung des Bereicherungsanspruchs auf die Fälle, in denen die Vermögensverschiebung sich „unmittelbar" vollzogen hat, mit diesem rechtspolitischen Leitgedanken vereinbar?[36]) Die Beantwortung dieser uns im folgenden beschäftigenden Frage setzt die Klarlegung des Begriffs der unmittelbaren Vermögensverschiebung voraus.

---

[29]) R. G. Komm. Bem. 6 zu § 812, S. 502.
[30]) Fischer, S. 16.
[31]) Planck, Vorbem. zu § 812. S. 1611.
[32]) Staudinger, Vorbem. 2 zu § 812, S. 1663.
[33]) Hölscher, S. 187.
[34]) Jung, S. 23. Gegen ihn insbes. v. Koschembahr-Lyskowski S. 152, 180, 83, 137, 120, 127; „Die Nichtverletzung der bona fides ist das entscheidende Prinzip." (S. 103); ferner Savigny, Bd. III, 36, 1, S. 452.
[35]) Gemeint ist im wesentlichen das, was wir oben als formales Prinzip im Recht kennen gelernt haben.
[36]) Natürlich bei Erfüllung der übrigen aus dem Gesetz ersichtlichen drei Voraussetzungen. 1) Vorliegen einer Bereicherung, die 2) auf Kosten eines andern und 3) ohne rechtlichen Grund erfolgt ist.

B. Hauptteil.

1. Abteilung:

Begriff und Umfang der „unmittelbaren“ Vermögensverschiebung.

§ 2. Allgemeiner Überblick.

Was ist unter Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung zu verstehen? Bereits über die begriffliche Auffassung dieser vermeintlichen Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs aus § 812 herrscht in Literatur und Rechtsprechung lebhafter Streit. Das Gesetz selbst kennt eine Begriffsbestimmung der Unmittelbarkeit nicht. Auch die Gesetzesmaterialien, die Motive und Protokolle, klären nirgends den Gegensatz zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Wertbewegung, den die Rechtslehre mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 812 und die Existenz der §§ 816, 822 BGB. in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts konstruieren zu müssen glaubt. Auch das Reichsgericht selbst schwankt in der begrifflichen Formulierung nicht ohne bedeutende sachliche Unterschiede[1]). Um die wichtigste Fassung des Begriffs der Unmittelbarkeit den Ausführungen zugrunde legen zu können, ist zunächst ein Überblick über die bedeutsamsten Definitionsversuche erforderlich.

Planck[2]) fordert eine „direkte“ Bereicherung auf Kosten eines andern. Dabei identifiziert er die von den meisten Verfechtern des Prinzips der Unmittelbarkeit als verschiedenartig bezeichneten Begriffe von direkter und unmittelbarer Vermögensverschiebung einerseits und indirekter und mittelbarer Bereicherung andererseits, wenn er a. a. O. sagt: „Der Bereicherungsanspruch greift ausnahmsweise auch gegenüber solchen Personen Platz, welche „indirekt“ bereichert sind. Wendet nämlich der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so soll, soweit infolgedessen die Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet sein, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erlangt hätte, § 822 BGB.“ In Wirklichkeit handelt es sich hier nach der Terminologie der herrschenden Lehre nicht um eine sog. „indirekte“, sondern um eine mittelbare Vermögensverschiebung[3]). Der Dritte ist mittelbar auf Kosten des ersten Vermögensträgers bereichert. Planck, der gleichfalls für das Erfordernis der Unmittelbarkeit eintritt, hat vorzüglich die übrigen

---

[1]) Bald als direkte Vermögensverschiebung (RG. 66, 80), bald als unmittelbarer Kausalzusammenhang (RG. 97, S. 65), bald als einheitlicher Vorgang, der Vorteil und Nachteil vermittelt (RG. 73, S. 177). Ähnlich darüber Enneccerus § 441 II, 4 S. 632 Anm. 20. Im übrigen vgl. unt. § 7.

[2]) Planck, 3. Aufl. S. 945.

[3]) Staudinger, Bem. 2c zu § 812, S. 1676.

Vertreter der h. L. gegen sich, die scharf zwischen indirekter und mittelbarer Vermögensverschiebung zu unterscheiden versuchen. Die Identifizierung Plancks wird als irrtümlich[4]) mit dem beachtlichen Hinweis darauf abgelehnt, daß die indirekte Vermögensverschiebung in Wahrheit ebensogut eine unmittelbare wie eine mittelbare sein könne. Der Planck'sche Kommentar scheint neuerdings in seiner 4. Auflage[5]) diese Identifizierung, die sich übrigens auch noch in einzelnen Entscheidungen des RG. findet[6]), nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen, indem er an zit. Stelle das Wort „indirekt" durch die Wendung „nicht unmittelbar" ersetzt.

Auch Jung[7]) ist die technische Bedeutung der Ausdrücke: direkt und unmittelbar, indirekt und mittelbar fremd, wenn er das Erfordernis der Unmittelbarkeit wie folgt kennzeichnet: „Es muß eine Wertbewegung **direkt** zwischen dem Kondizenten[8]) und dem Bereicherten stattgefunden haben; ein und derselbe Vorgang muß die Vermögenslage des Kondizenten ungünstig und die des Bereicherten günstig beeinflußt haben."

Dagegen versucht die h. L., als deren Hauptvertreter v. Mayr[9]), Staudinger[10]) und das RG.[11]) genannt seien, zu einer Begriffsbestimmung der Unmittelbarkeit durch eine sorgfältige Abgrenzung der mittelbaren Vermögensverschiebung von den Wertbewegungen anderer Art, an denen ebenfalls drei Personen beteiligt sind, zu gelangen. Hier gewinnt der Unterschied von mittelbarer und indirekter Bereicherung entscheidende Bedeutung. Der Gegensatz wurzelt nicht etwa darin, daß in dem einen Falle der die Bereicherung begründende Tatbestand zwischen den Parteien sich unmittelbar abspielt, während in dem anderen Falle eine Mittelsperson als Vertreter des einen oder des anderen Teiles dazwischentritt; vielmehr ist der Gegensatz darin zu suchen, daß in dem einen Falle die Bereicherung zwar auf Kosten des andern, aber durch Vermittlung einer dritten Person (indirekte Bereicherung), im andern Falle dagegen die Bereicherung auf dem „Umwege über das Vermögen einer dritten Person, und zwar durch Rechtsgeschäft mit dieser erlangt ist"[12]). (Mittelbare Bereicherung.) Der Behandlung des Begriffs der Unmittelbarkeit soll die Abgrenzung der indirekten Bereicherung von der mittelbaren nach Inhalt und Umfang vorangehen, da diese Scheidung unentbehrlich ist, wenn man — zunächst mit der herrschenden Lehre — von dem Erfordernis der Unmittelbarkeit ausgeht.

---

[4]) Vgl. R. G. Komm. Bem. 4 zu § 812, S. 501; ferner Wuttke, S. 11.
[5]) Planck, Bem. 2b zu § 812 S. 1612.
[6]) RG. Warneyer, Respr. 1908, S. 327 Nr. 439; RG. 92 S. 83.
[7]) Jung, S. 145, ebenso Schuster S. 24 ff.
[8]) Jung braucht durchweg die falschgebildete Bezeichnung: „Kondizient".
[9]) v. Mayr, S. 207 ff.
[10]) Staudinger, Bem. I, 2 zu § 812 S. 1675 ff.
[11]) J. W. 1908, S. 432, 6; RG. 92, S. 83.
[12]) RG. in J. W. 1908, S. 432, 6; ferner v. Mayr, a. a. O. § 19, S. 205, § 20, S. 218. Gruchot Beitr. 47, S. 937 ff.

§ 3. Die indirekte Vermögensverschiebung.

Die „indirekte" Vermögensverschiebung enthält die Übergänge von der unmittelbaren Wertbewegung in der reinen Form der direkten, d. h. der ausschließlich unter Beteiligung der beiden Parteien ohne Dazwischentreten einer dritten Mittelsperson entstehenden Bereicherung, zu der mittelbaren Vermögensverschiebung, die vorläufig im Anschluß an die bereits gegebene Definition des RG.[1]) dann als vorliegend erachtet werden soll, wenn sie sich auf dem Umwege über das Vermögen einer dritten Person durch Rechtsgeschäft mit dieser vollzieht. Alle anderen Fälle der nicht mittelbaren Wertbewegung, in denen dritte Personen beteiligt sind, erklärt die h. L.[2]) als indirekte[3]) Vermögensverschiebungen, welche mit den direkten zusammen sämtliche Fälle der unmittelbaren Bereicherung ausmachen. Die indirekte unmittelbare Bereicherung wird durch v. Mayr[4]) näher gekennzeichnet als ein reines Personenverhältnis, als eine indirekte Beziehung der Parteien zu einander. Sie umfaßt, wie OLG. 22, S. 351 sagt, die Fälle der Bereicherung durch Vermittlung eines gesetzlich oder rechtsgeschäftlich ermächtigten Vertreters. Die Formen der Beteiligung Dritter an der Herbeiführung einer solchen Vermögensverschiebung sind indessen viel mannigfaltiger und spielen nicht selten ununterscheidbar in das Gebiet der mittelbaren Bereicherung über. Die indirekte Bereicherung liegt insbesondere vor bei Vertretungsverhältnissen der angegebenen Art, bei der wirksamen Leistung des Dritten und an den Dritten, ebenso bei der unwirksamen Leistung des Dritten und an den Dritten, sowie bei Gesamtschulden wegen Bereicherung und bei der Leistung aus fremden Mitteln, dem Postanweisungsvertrag, dem „Geschäft wen es angeht"[5]) usw.

a) Vertretungsverhältnis.

Bei Beschränkung des Kondiktionsanspruchs auf Tatbestände unmittelbarer Bereicherung begründen zweifellos auch nach Ansicht der h. L. die Fälle einen solchen Anspruch, in denen die persönliche Beziehung zwischen dem Bereicherten und dem Entreicherten, wenigstens rechtlich betrachtet, eine direkte ist, auch wenn eine dritte Person die Bereicherung nach den Grundsätzen der freien Stellvertretung (BGB. §§ 164 ff.) vermittelt. Denn der Vertreter und der Vertretene gelten hier nicht als dritte Personen im Rechtssinne[6]).

---

[1]) Vgl. oben § 2 S. 12.

[2]) Z. B. v. Mayr, a. a. O., S. 199 ff.

[3]) Statt dieses Ausdrucks braucht Herzfeld S. 39 die treffendere Bezeichnung „inkongruente" Bereicherung, einmal, „weil es sprachliche Bedenken hat, zwischen indirekter und mittelbarer Bereicherung zu unterscheiden", zum andern, „weil hier die Vermögensverminderung, die der Kondizent erleidet, in der Regel ihrem Inhalte nach nicht mit dem übereinstimmt, was der Bereicherte empfängt", also der Schaden dem Gewinn inkongruent ist.

[4]) v. Mayr, a. a. O., S. 205.

[5]) Vgl. Löewenwarter, Wegweiser S. 229.

[6]) Vgl. Mot. II, S. 830; Staudinger, Vorbem. 4 zu § 812 S. 1664.

Dabei ist es belanglos, ob dieser „Dritte als rechtsgeschäftlich oder gesetzlich ermächtigter Vertreter grundlos leistet oder empfängt"[7]. Auch die Fälle sind nicht anders zu beurteilen, daß einem diesen gleichgestellten Vertreter oder Ermächtigten oder an einen solchen geleistet wird, den der Leistende gemäß §§ 169—173 BGB. für den Vertreter halten darf[8]. Denn in all diesen Fällen ist es rechtlich betrachtet der Vertretene, der die Leistung empfängt bezw. bewirkt. Daraus folgt, daß auch nur dieser für die Kondiktion aktiv bezw. passiv legitimiert ist[9]. In Wahrheit handelt es sich hier um die Fälle der unmittelbaren Bereicherung, welche das Gesetz als „durch Leistung eines andern" erfolgt ansieht.

Zweifelhafter aber wird die Rechtslage, wenn der Leistende den Leistungsempfänger nicht für den Vertreter des Berechtigten halten durfte, der Leistungsempfänger aber das Erlangte ohne besonderes Rechtsgeschäft im Interesse des Berechtigten verwendet. Hier haben wir es gewiß nicht mehr mit einer indirekten unmittelbaren Bereicherung zu tun, sondern bereits mit einer mittelbaren, wenn man den Begriff der Unmittelbarkeit ernst nimmt[10]. Zur Erläuterung diene folgende bemerkenswerte Entscheidung des R. G.[11].

Der Kläger, der bei der beklagten Bank Wertpapiere in Verwahrung hatte und mit ihr in Kontokorrentverkehr stand, war nach Stellung eines Entmündigungsantrages unter die vorläufige Vormundschaft des Rechtsanwalts X gestellt worden. Letzterer hatte während dieser Zeit Geldbeträge bei der beklagten Bank zu Lasten des klägerischen Kontokorrentkontos ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts[12] entnommen. Ein Gegenvormund war nicht bestellt. Das Geld verwendete X zugunsten des Klägers, indem er dessen Schulden tilgte. Kläger bestreitet die Wirksamkeit der Geldentnahme ihm gegenüber und verlangt von der Bank Bezahlung des ihm zu Unrecht belasteten Betrages. Die Bank behauptet, jedenfalls einen Bereicherungsanspruch gegen Kläger zu haben und rechnet auf. Während das Landgericht in konsequenter Vertretung des Prinzips der Unmittelbarkeit einen Bereicherungsanspruch nicht gewährte, somit die Aufrechnung als wirkungslos ansah und daher klagegemäß erkannte, erachtete das RG. den aufrechnungsweise geltend gemachten Bereicherungsanspruch der Beklagten für begründet. Zwar seien die Geldentnahmen dem Kläger gegenüber unwirksam, da die Beklagte

---

[7]) RG. in J. W. 1910, S. 752; v. Mayr a. a. O., S. 213.

[8]) v. Mayr, a. a. O., S. 213.

[9]) Vgl. auch R. G. R. Komm. Bem. 3 zu § 812 S. 501 und zahlreiche Erkenntnisse des RG.: RG. 79, S. 285 (Zahlung an den Prokuristen); RG. 81, S. 264 (Zahlung an den Vormund); RG. v. 7. 12. 22 IV, 180/22 (Zahlung an einen firmierenden Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft) u. a. m.

[10]) Die nähere Begründung ergibt sich aus der folgenden Erörterung der Entscheidung.

[11]) RG. in Leipz. Zschr. 1917, Nummer 11, Sp. 1342/44.

[12]) Die gemäß §§ 1915, 1812 Abs. 1, 3, 1822 Nr. 8 BGB. erforderlich war.

hätte erkennen müssen, daß die ihr gegenüber vorgenommenen Handlungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unterstanden. Aber soweit der Rechtsanwalt das Geld zugunsten des Klägers verwandt habe, sei letzterer „unmittelbar"[13]) auf Kosten der Beklagten bereichert. Diese Auffassung sucht das RG. wie folgt zu verteidigen: „Die Beklagte hat die Beträge dem Rechtsanwalt als dem vermuteten Vertreter des Klägers nicht für seine eigene Person ausgefolgt, und der Rechtsanwalt hat sie nicht für sich, sondern für den Kläger erhoben. Die Feststellung des Kammergerichts, daß der Rechtsanwalt sich in bösem Glauben befunden habe, bezieht sich darauf, daß der Rechtsanwalt den Mangel seiner Vertretungsmacht kannte, nicht aber darauf, daß er zu eigenem Nutzen über die Geldbeträge verfügen wollte und verfügte. Der Rechtsanwalt, der zur Abhebung der Gelder nicht befugt war, hat diese für sich nicht erworben; er erlangte nur die tatsächliche Gewalt über die Gelder. Dadurch ist er nach der vorstehenden Sachlage nicht Empfänger im Sinne des § 822 BGB. geworden." Mit Recht hatte dagegen das KG. — das Prinzip der Unmittelbarkeit konsequent durchführend — den Bereicherungsanspruch deshalb verneint, weil, da der erste Empfänger der abgehobenen Geldbeträge den Mangel des Rechtsgrundes beim Empfange gekannt habe, deshalb seine Haftung auch bei Wegfall der Bereicherung bestehen geblieben sei und so § 822 BGB. keine Anwendung finde[14])." Bei Vertretung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit kann hier nie, wie das RG. annimmt, § 812 BGB. zur Begründung eines Anspruchs gegenüber dem Kläger in Betracht kommen, sondern nur § 822, der aber aus dem zutreffenden Grunde des KG. abzulehnen ist. Offenbar will das RG. die Anwendung des § 812 mit der Annahme einer unmittelbaren Bereicherung rechtfertigen. Damit wäre nach Ansicht des RG. die Vermögensverschiebung auch dann noch eine indirekte unmittelbare, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht leistet oder empfängt, sofern er nur beim Empfange den stillen Willen hat, das Erlangte dem Destinatär irgendwie zuzuwenden und dies denn tatsächlich tut[15]). Das RG. müßte nach dieser Ansicht auf den stillen Willen des vollmachtlosen Vertreters abstellen, ein unmögliches Kriterium. Würde demnach der vollmachtlose Vertreter bei dem Empfang der Leistung den Willen haben, für sich zu erwerben, und wendet er das Empfangene aber nachher doch dem Bedachten zu, so wäre er in der Tat Empfänger im Sinne des § 822 BGB. Der

---

[13]) Das RG. vermeidet den Ausdruck unmittelbar peinlich, sondern begnügt sich auffallenderweise mit der (zweifellos richtigeren) Feststellung, daß die Bereicherung auf Kosten des Klägers erfolgt sei!

[14]) Vgl. Leipz. Zschr. 1917, Sp. 1343 unten.

[15]) Diese Ausdehnung des Begriffs der unmittelbaren Bereicherung steht mit der Anschauung der h. L., vor allem der sonstigen Ansicht des RG. selbst in Widerspruch, welches unter unmittelbarer Bereicherung außer den Fällen, in denen nur die beiden Parteien beteiligt sind, die Tatbestände unmittelbarer Stellvertretung versteht. Vgl. Staudinger, Bem. 4 zu § 812 S. 1664 gegen Planck zu § 812, S. 1625.

Anspruch aus § 812 BGB. griffe mangels Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung dann nicht durch. Diese Entscheidung steht in direktem Gegensatz zu den Ausführungen des RG. in Band 69, S. 247, wo es heißt: „Nicht aber ist ein Bereicherungsanspruch des Leistenden gegen den am Rechtsgeschäft selbst nicht beteiligten Dritten gegeben, dem ohne sein Dazutun der wirtschaftliche Erfolg des Geschäfts schließlich zugute kommt." Das RG. selbst fühlt freilich die Unmöglichkeit, die Bereicherungseinrede des Beklagten unbeachtet zu lassen und so behandelt es denn, um mit seiner sonst vertretenen Auffassung wenigstens formell im Einklang zu bleiben, diesen Fall als eine unmittelbare Bereicherung, die tatsächlich hier nicht vorliegt. Damit erkennt das RG. in Wahrheit aber an, was es sonst verwirft: die actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts und die Verwendungsklage des A. L. R.

Gerät so die h. L. bei der Scheidung von indirekter und mittelbarer Bereicherung bereits bei Vorliegen eines stellvertretungsähnlichen Verhältnisses in Schwierigkeiten, so wird die Sachlage noch zweifelhafter[16]) in den übrigen Fällen, in welchen in der Person des Empfängers einem andern geleistet werden soll, durch die Person des Gebers ein anderer leisten will[17]): „Indebitum est non tantum, quod omnino non debetur, sed et quod alii debetur, si alii solvatur, aut si id quod alius debebat alius quasi ipse debeat solvat[18])." Hier fragt es sich, wer bereichert ist, ob der Empfänger oder der, für den empfangen ist, und ob die Bereicherung auf Kosten des Leistenden oder auf dessen Kosten erlangt ist, für den geleistet wurde. Mit Recht hebt hier v. Mayr S. 211 hervor, daß diese Frage über den Rahmen der Leistung einer Nichtschuld hinausgehende allgemeine Bedeutung aus dem Gesichtspunkt der Bereicherung auf Kosten eines andern gewinne, da die Leistung auch zu andern Zwecken als zur Leistung einer Verbindlichkeit bewirkt werden kann[19]). Es handelt sich hier hauptsächlich um die Fälle, in denen C im eigenen Namen für Rechnung des A an B leistet, sei es, daß er hierzu von A angewiesen (ermächtigt) oder beauftragt ist, oder in Ausübung auftragsloser Geschäftsführung, die „mit Vollmacht ausgerüstet"[20]) ist, tätig wird, sei es, daß A durch Vertrag zugunsten des B verpflichtet wird. Die Leistung durch und an einen anderen enthält hier zwei Zuwendungen: eine Zuwendung im Deckungsverhältnis zwischen C und A und eine weitere im Valutaverhältnis zwischen A und B. Dagegen besteht zwischen C und B kein Verhältnis, das als rechtlicher Grund

---

[16]) Das gibt selbst v. Mayr, a. a. O. zu.
[17]) Vgl. v. Mayr, ebd.
[18]) L. 65 § 9, D. 12, 6.
[19]) Vgl. L. 6 D. 12, 4 für den Fall der Mitgiftbestellung durch einen extraneus.
[20]) D. h. wenn sie wegen ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Genehmigung nicht bedarf. Vgl. v. Mayr, a. a. O. S. 214.

die Leistung tragen könnte[21]). Aus diesem Gesichtspunkt, nicht aber aus dem mangelnder Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung, ist es durchaus richtig, wenn der R. G. Komm.[22]) sagt, daß, wenn einer der beiden Zuwendungen eine gültige Kausa nicht zugrunde liegt, grundsätzlich die an ihr beteiligten Personen kondizieren können, nicht dagegen z. B. C von B für den Fall, daß B für Rechnung des C an A leisten wollte[23]). Ist nur ein Kausalverhältnis fehlerhaft, entweder das Deckungsverhältnis zwischen C und A oder nur das Valutaverhältnis zwischen A und B, so findet eine unmittelbare indirekte Ausgleichung unter den Parteien statt. Beispiele der Kondiktion bei Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses sind der Fall der Einlösung eines Schecks durch die bezogene Bank in dem irrigen Glauben an ein Guthaben des Ausstellers[24]) und der Fall der Auszahlung einer nicht einbezahlten Postanweisung[25]). Sind dagegen beide Kausalverhältnisse fehlerhaft, so findet eine direkte unmittelbare Ausgleichung zwischen Leistendem und Empfänger statt[26]). Diese Fälle scheiden mithin aus dem Gebiet der indirekten Bereicherung aus.

b) Wirksame Leistung des Dritten und an den Dritten.

1) Die wirksame Leistung des Dritten.

Als wirksame Leistungen des Dritten und an den Dritten bezeichnet v. Mayr[27]) die Fälle, die als Leistung des Verpflichteten gelten, ohne daß der äußerlich leistende Dritte Vertreter des Verpflichteten ist. Das Gesetz ermöglicht solche Fälle durch die Bestimmung des § 267 BGB., wonach dann, wenn der Schuldner nicht in Person zu leisten hat, ein Dritter ohne Einwilligung des Schuldners die Leistung bewirken kann und der Gläubiger zur Annahme der Leistung verpflichtet ist, wenn der Schuldner nicht widerspricht. Keineswegs handelt hier der Dritte als Vertreter des Schuldners, „aber", so fährt v. Mayr an zit. Stelle fort, „in solchen Fällen **wirkt** die Leistung wie die des Verpflichteten oder seines Vertreters". Deshalb könne sie einerseits nur eine Bereicherung des Empfängers auf Kosten des Verpflichteten, nicht des Leistenden, andererseits nur Ansprüche des Leistenden gegen den Verpflichteten, nicht aber gegen den Empfänger erzeugen. Richtig ist, daß der Dritte regelmäßig auf den Anspruch aus auftragloser Geschäftsführung gegen den Geschäftsherrn beschränkt ist[28]); und zwar auch dann, wenn der Gläubiger

---

[21]) Hier tritt der Gesichtspunkt zutage, aus dem die Fälle der indirekten Bereicherung zu betrachten sind: Der Mangel des rechtlichen Grundes. Nicht entscheidend ist der Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Vermögensverschiebung. Der gleichen Ansicht v. Mayr a. a. O. S. 212.

[22]) R. G. R. Komm. Bem. 4 zu § 812 S. 501.

[23]) Vgl. auch Gottschalk S. 323 I, 2 u. S. 324.

[24]) Vgl. Seuff. Arch. 69, Nr. 103.

[25]) RG. 60, S. 24.

[26]) RGR. Komm. zu § 812, Bem. 4 S. 501 und 502.

[27]) v. Mayr, a. a. O., § 21, Nr. 2 S. 219, ff.

[28]) So auch Mayr, S. 221.

gegen den Willen des Schuldners die Leistung annimmt. In diesem Falle steht ihm der Geschäftsführungsanspruch aus § 684 BGB. gegen den Schuldner zu. Seiner Natur nach ist dieser Anspruch Bereicherungsanspruch[29]). Jedoch auch neben dem Geschäftsführungsanspruch steht dem Dritten der allgemeine Bereicherungsanspruch gegen den Schuldner zu. Die Bereicherung des Schuldners ist dann zwar unmittelbar, aber doch indirekt in sonstiger Weise auf Kosten des Leistenden erlangt, „indem sie unmittelbar mit der Leistung an den Gläubiger, aber nicht durch die Leistung, sondern durch die dadurch bewirkte Befreiung von der Schuld erlangt ist[30])."

Zuwendungen auf Grund der Schuldübernahme und der Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB.) sind gleichfalls wirksame Leistungen eines Dritten und ergeben echte Fälle indirekter unmittelbarer Bereicherung. Versagt bei der Erfüllungsübernahme der Gläubiger die Genehmigung[31]), so ist die Sachlage keine andere als in jenem bereits besprochenen Falle, daß der Dritte, C, für den Schuldner auf Grund einer diesem gegenüber übernommenen Verpflichtung leistet, die tatsächlich nicht besteht[32]). Ähnlich liegt der Fall in L. 2, § 3 D. 39, 5, wo dem Versprechenden die condictio gegen den Dritten verliehen wird, wenn der Versprechensempfänger den Dritten mit der Leistung seines vermeintlichen Schuldners beschenken wollte. In Wahrheit haben wir es hier nicht mehr mit einer indirekten Bereicherung zu tun, sondern bereits mit einer mittelbaren. Das wird auch in der Literatur[33]) nicht verkannt, da hier der Bereicherungsanspruch auf eine analoge Anwendung des § 822 BGB. zu stützen versucht wird, während diese Bestimmung nach überwiegender Ansicht der Lehre und Rechtsprechung nur Fälle mittelbarer Bereicherung betrifft.

2) Die unwirksame Leistung an den Dritten.

Leistungen an einen Dritten, der nicht Vertreter des Gläubigers ist, können dem Berechtigten gegenüber nach § 185 BGB. wirksam sein oder wirksam werden, wenn der Berechtigte einwilligt oder genehmigt, ohne daß der verfügende Nichtberechtigte Kenntnis von der Zustimmung des Berechtigten zu haben braucht. Der Zustimmung steht es nach dem Gesetz gleich, wenn der Verfügende den Gegenstand der Verfügung erwirbt, oder von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, oder wenn der Empfänger das Empfangene an den Gläubiger herausgibt[34]).

---

[29]) Nach röm. Recht hätte der Dritte dann keinen Anspruch mehr. Vgl. L. 12, D. 3, 5; L. 53, D. 46, 3; weitere Quellennachweise bei Mayr a. a. O., § 21, S. 221, Anm. 3.

[30]) Mayr, S. 222.

[31]) Die erforderlich ist, damit dieser interne Vorgang zwischen Schuldner und Übernehmer dem Gläubiger gegenüber als Schuldübernahme wirke.

[32]) Vgl. oben § 3.

[33]) Vgl. Gottschalk, § 7 S. 318/19.

[34]) Vgl. L. 31 § 5 D. 5, 3; Pfersche, S. 113; ferner v. Mayr, S. 233 Anm. 2. Dortselbst zählt v. Mayr noch zahlreiche andere Fälle auf.

In dem Umfange, in welchem die Leistung an den Nichtberechtigten dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, erzeugt sie die gleichen Wirkungen, als wenn die Leistung an den Berechtigten selbst oder an dessen Vertreter bewirkt wäre. Insbesondere wird durch sie, „soweit etwas im Verhältnis zwischen Leistendem und Berechtigtem ohne rechtlichen Grund erlangt ist[35])", auch der Berechtigte und nicht der Empfänger, d. h. der nicht berechtigt über den Gegenstand Verfügende, auf Kosten des Leistenden bereichert. Die Vermögensverschiebung vollzieht sich hier indirekt durch Vermittlung des Nichtberechtigten.

c) **Unwirksame Leistung des Dritten und an den Dritten.**

1) **Die unwirksame Leistung des Dritten.**

Hierher gehören die Fälle, in denen Dritte für den vermeintlich Vertretenen leisten, ohne die erforderliche Vertretungsmacht zu haben. Auch wenn sich der Leistende selbst irrtümlich für den Verpflichteten hält, ist seine Leistung an den Gläubiger die unwirksame Leistung eines Dritten. Der Dritte erwirbt daher keinen Anspruch gegen den Schuldner, da er diesen gar nicht befreien wollte. Der Empfänger hat kein „suum" erhalten[36]). Gegen ihn hat der leistende Dritte die condictio. Nur wenn in solchen Fällen irrtümlicher Leistung eines Dritten an Stelle des Verpflichteten der Bereicherungsanspruch aus irgendeinem Grunde versagt, so daß der Gläubiger im dauernden Besitz der Leistung verbleibt und dieser Umstand infolgedessen für den Schuldner befreiend wirkt[37]), ist der Bereicherungsanspruch des Dritten gegen den Schuldner im Sinne des § 684 BGB. begründet; denn dann ist der Schuldner grundlos auf Kosten des leistenden Dritten bereichert. Die Kondiktion beruht hier zweifellos auf einer indirekten Wertbewegung, die v. Mayr zu Unrecht als unmittelbar erfolgt ansieht. Die Wertbewegung erfolgt hier durch das Vermögen des Gläubigers hindurch, ist also typisch mittelbar.

In den Fällen der cessio legis erhält der leistende Dritte ebensowenig einen Bereicherungsanspruch wie grundsätzlich in den übrigen Fällen der unwirksamen Leistung des Dritten. Wenn der Dritte dagegen in Erfüllungsabsicht leistet, so daß das Schuldverhältnis erlischt, steht ihm von vornherein nur ein Geschäftsführungsanspruch oder ein Bereicherungsanspruch gegen den befreiten Schuldner zu. Letzterer ist indirekt und unmittelbar auf Kosten des Dritten bereichert. Zielt indessen der Dritte mit seiner Leistung auf den Erwerb des Forderungsrechts des Empfängers ab und wird daher der Schuldner nicht frei, wenn dieser Zweck nicht erreicht ist, so ist der

---

[35]) Vgl. v. Mayr, S. 235; freilich ist außerhalb dieses Verhältnisses auch eine Bereicherung des Empfängers auf Kosten des Leistenden denkbar.

[36]) Dies war infolge der unklaren Ausdrucksweise der Quellen früher im röm. Recht Gegenstand lebhaften Streites. Vgl. L. 19 § 1 D. 12, 6; ferner Oertmann S. 460 ff. und Witte S. 75.

[37]) v. Mayr, a. a. O., S. 241.

Schuldner einer Bereicherungsklage des Dritten mangels Bereicherung auch dann nicht ausgesetzt, wenn dieser Zweck nicht erreicht wurde. Ein Beispiel bietet die Leistung des Dritten in der irrigen Annahme, Bürge oder Gesamtschuldner des Verpflichteten zu sein. Nur der Gläubiger erwirbt hier eine Bereicherung ohne Grund. Nur er ist für eine Bereicherungsklage des Dritten passiv legitimiert. Der Dritte tritt zu dem Schuldner in keine Rechtsbeziehung. Die im Verhältnis zum Empfänger nicht als Leistung des Schuldners geltende, also unwirksame Zuwendung wirkt nicht auf die Beziehungen zwischen dem Leistenden und dem Verpflichteten ein.

2) Die unwirksame Leistung an den Dritten.

In gleicher Weise läßt auch die unwirksame Leistung an den Dritten das Verhältnis zwischen Leistendem und Berechtigtem unberührt[38]). Unwirksame Leistungen an den Dritten sind in der Hauptsache die Leistungen an den Vertreter ohne Vertretungsmacht. Der Empfänger wird hier auf Kosten des Leistenden bereichert, nicht aber der unwirksam Vertretene[39]). Ob der Leistende den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder nicht, ist für die Existenz des Kondiktionsanspruchs belanglos. Ausnahmsweise ist jedoch auch hier die condictio gegen den Vertretenen, also einen Dritten, zulässig[40]). Es interessiert hier nur der Fall, daß die an den Empfänger („Vertreter") bewirkte Leistung in ihrem Endeffekt doch dem „Vertretenen" zukommt. Auch dieser Fall wird von der h. L. als indirekte unmittelbare Bereicherung aufgefaßt. Grenzt er aber in Wirklichkeit nicht zum wenigsten hart an die Verwendungsklage des ALR. und die actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts? Ist dieses Verhältnis nicht doch bereits durch die Beziehungen der Vermögensschaften charakterisiert?

d) Die Leistung aus fremdem Vermögen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Leistung in ihrem Enderfolg das Vermögen dessen belastet, der die Mittel zur Leistung endgültig beschaffen muß, mißt die h. L. folgenden zwei aus § 816 sich ergebenden Fällen als Beispielen indirekter unmittelbarer Vermögensverschiebung besondere Bedeutung zu: der Leistung aus fremden Mitteln, die dem Berechtigten, das ist dem Eigentümer, gegenüber als wirksame entgeltliche Verfügung erscheint und der dem Eigentümer gegenüber unwirksamen Leistung. Im ersteren Falle erwächst dem Eigentümer lediglich ein Anspruch gegen den Leistenden, im andern Falle ein solcher gegen den Empfänger selbst[41]). Den Fall des § 816, I, 1 BGB. erklärt v. Mayr als eine in doppelter Weise sich

---

[38]) v. Mayr, a. a. O. S. 249.

[39]) Vgl. Bolze, Praxis des RG., 1, 492; 4, 290; L. 22 pr. D. 12, 6 und L. 65, § 9 D. 12, 6.

[40]) Über die verschiedenen Ausnahmefälle vgl. Mayr, a. a. O. S. 249.

[41]) Vgl. L. 14, D. 12, 1.

vollziehende Bereicherung[42]). Zunächst könne der Empfänger auf Kosten des Leistenden bereichert sein. Dann habe letzterer also einen Kondiktionsanspruch gegen den ersteren. Andererseits könne der Leistende durch die Leistung den, für den er geleistet hat — der zugleich Eigentümer des verfügten Gegenstandes ist —, bereichert haben, weil er diesen durch seine Leistung von einer Verbindlichkeit befreit habe. Nunmehr werde aber der Eigentümer entweder sich die Ansprüche des Leistenden abtreten lassen, oder, falls sich diese Ansprüche gegen ihn selbst richten, ihnen gegenüber einredeweise darauf verweisen, daß die Bereicherung auf seine Kosten erfolgt sei. Bei dieser Konstruktion erscheint es höchst widerspruchsvoll, dennoch die Bereicherung im Falle des § 816, I, 1 BGB. als indirekte unmittelbare zu bezeichnen. Um mit v. Mayr[43]) selbst zu sprechen, ist diese Bereicherung weniger durch die Beziehungen der Parteien als durch die mittelbaren Beziehungen der Vermögensschaften gekennzeichnet. — Sei dagegen die Leistung aus fremden Mitteln dem Berechtigten gegenüber unwirksam, so werde der Berechtigte die Ansprüche des Leistenden gegen den Empfänger, oder gegen den, für den jener geleistet hat, dadurch aufheben, daß er dem Empfänger den erlangten Gegenstand auf Grund eigenen Rechts entrissen und dadurch dessen Bereicherungsanspruch (vgl. L. 6 § 3 D. 12, 6) und so die Befreiung dessen, für den jener leistete, hinfällig gemacht habe. Diese Auffassung Mayrs krankt daran, daß es im Falle der Unwirksamkeit der Leistung nicht möglich ist, die Befreiung des Destinatärs hinfällig zu machen, da infolge der Unwirksamkeit der Leistung eine Befreiung überhaupt nicht eintreten konnte. — Zusammenfassend kann zu dem vorstehenden Paragraphen gesagt werden, daß die Grenzen zwischen der indirekten unmittelbaren und der indirekten mittelbaren Bereicherung undeutlich und verschwommen sind.

---

[42]) v. Mayr, a. a. O., S. 258.
[43]) a. a. O., S. 205, insbesondere 207.

§ 4. Die verschiedenen Umschreibungsversuche des Begriffs der Unmittelbarkeit in Rechtslehre und Rechtsprechung.

a) Die Theorie der direkten Vermögensverschiebung.

Ebenso unbestimmt und unklar wie der Umfang der indirekten unmittelbaren Wertbewegung sind die theoretischen Umschreibungsversuche des Begriffs der Unmittelbarkeit. Es lassen sich im wesentlichen drei verschiedene Formulierungen feststellen[1]), wenngleich die Differenzen der einzelnen Ansichten der h. M. nicht bewußt zu sein scheinen. Nach der ersten Ansicht, die im Art. 70 des schweizer. Obligationsrechts und § 748 Entw. I zur Anerkennung gelangt ist, muß die Bereicherung des einen unmittelbar oder „direkt" aus dem Vermögen des andern erfolgt sein. Diese Ansicht sei im folgenden **Theorie der direkten Vermögensverschiebung** genannt. Sie findet ihren Niederschlag in den Ausführungen des OLG. Karlsruhe vom 14. Mai 1901[2]), wo es heißt: „... wenn die Zwischenperson nicht in Stellvertretung des Bereicherten gehandelt hat, so rührt die Vermögensverschiebung nicht direkt aus dem Vermögen des Geschädigten, sondern aus dem der Zwischenperson, und es fehlt dann für den die Herausgabe Verlangenden an dem Erfordernis, daß der andere etwas auf dessen Kosten verlangt hat". Ferner findet sich diese Theorie in verschiedenen Entscheidungen des RG. vertreten. So in RG. 93, S. 83[3]): „Die Vermögensverschiebung muß sich unmittelbar zwischen dem Kondiktionsempfänger und seinem Gegner vollzogen haben, darf nicht auf dem Umwege über das Vermögen eines Dritten durch ein Rechtsgeschäft mit diesem zustande gekommen sein, der nicht als Vertreter, sondern in eigenem Namen handelt." Negativ bringt das RG. in Bd. 69, S. 247 diese Auffassung mit den Worten zum Ausdruck, daß „also ein Bereicherungsanspruch des Leistenden gegen den am Rechtsgeschäft selbst nicht beteiligten Dritten n i c h t gegeben sei, dem ohne sein Dazutun der wirtschaftliche Erfolg des Geschäftes schließlich zugute kommt." Praktisch kommt dieser letzten Definition noch eine weitere Bedeutung zu, indem sie — was in der Entscheidung in Bd. 93, S. 83 nicht erkennbar ist, — auch dann den Bereicherungsanspruch versagt, wenn auf andere Weise als durch rechtsgeschäftliche Sondernachfolge die Bereicherung in das Vermögen eines Dritten gelangt, z. B. der Empfänger dem Dritten die erlangte Bereicherung irgendwie zukommen läßt[4]). Am einfachsten ist die Definition v. Mayrs[5]), wenn er sagt: „die Bereicherung muß auf Kosten eines andern erlangt sein, heißt, daß sie unmittelbar aus dem Vermögen des einen in das des andern gelangt sein muß". Eben-

[1]) Vgl. hierzu Enneccerus § 441, II,4, Anm. 16, S. 632, wo die folgenden Theorien ungefähr angedeutet sind; ferner ähnlich Schuster, S. 55 ff.

[2]) O. L. G. Bd. 2, S. 505.

[3]) Ebenso RG. Bd. 66, S. 80; Bd. 73, S. 177 und bei Rosenthal, Anhang 2 zur § 812, II, S. 210.

[4]) Es sind die Fälle der gemeinrechtlichen Versionsklage gemeint.

[5]) v. Mayr, a. a. O., S. 208.

so definiert Jung[6]). Aber v. Mayr sowohl wie Jung bleiben, wie sich bereits aus § 3 oben ergibt, bei dieser Definition nicht stehen. v. Mayr dehnt den hier aufgestellten Begriff a. a. O., S. 201, weiter aus, indem er ausführt: „die Spannkraft der Bereicherung auf Kosten des andern läßt sich auch so charakterisieren, daß sie nicht nur die Bereicherung aus dem Vermögen des andern, die direkte Bereicherung, sondern auch die durch das Vermögen des andern vermittelte, die indirekte Bereicherung umfaßt, die nicht aus dem bisherigen Vermögen des Benachteiligten stammt, die Bereicherung durch Mittel des fremden Vermögens"[7]). Mayr sieht die Haltlosigkeit dieser Theorie und sucht sie durch Schaffung des Begriffs der indirekten Vermögensverschiebung in dem oben § 3 erörterten Sinne aufrechtzuerhalten, ohne eine Stütze im Gesetze dafür zu haben[8]). Als strenger Verfechter der Theorie der direkten Vermögensverschiebung kann also v. Mayr nicht mehr angesehen werden.

b) Die Identitätstheorie.

Der Theorie der direkten Vermögensverschiebung, die in der h. L. fast unwidersprochen bleibt[9]), stellt sich unbemerkt eine zweite Ansicht zur Seite, nach welcher der Kernpunkt der Unmittelbarkeit darin liegt, daß der Vorgang, auf dem die Vermögensvermehrung und die entsprechende Vermögensverminderung beruht, ein einheitlicher sein müsse. Das RG.[10]) kennzeichnet diese Einheitlichkeit des Vorganges als Identität des den Vorteil des einen und den Nachteil des andern vermittelnden Umstandes. In Anknüpfung an diese Definition soll die zugrunde liegende Ansicht Identitätstheorie genannt werden. Zweifellos ist diese von Herzfeld[11]), Jung[12]), Oertmann[13]), Planck[14]), R. G. R. Komm.[15]), Schuster[16]), Staudinger[17]) sowie vom RG. in verschiedenen Entscheidungen[18]) gegebene Definition der Unmittelbarkeit umfassender als die Theorie der direkten Vermögensverschie-

---

[6]) Jung, S. 145.

[7]) Dabei beruft sich v. Mayr, S. 201 Anm. 5, verhängnisvoller Weise auf Enneccerus, Cosack und Crome, also auf Vertreter, die eben mit dieser Feststellung das Erfordernis der Unmittelbarkeit leugnen.

[8]) Vgl. Hedemann, S. 87, der daraus weiterhin zutreffend folgert, daß dann dem freien Meinungsaustausch keine Schranke mehr gezogen sei.

[9]) In bewußter Gegnerschaft scheint nur Schuster, S. 51 ff., zu stehen.

[10]) Vgl. J. W. 08, S. 432.

[11]) Herzfeld, S. 57.

[12]) Jung, S. 153 (im Gegensatz zu S. 145).

[13]) Oertmann, Vorbem. 2d zu § 812, S. 1021.

[14]) Planck, Bem. 2c zu § 812.

[15]) R. G. R. Komm. Bem. 3 zu § 812 S. 499.

[16]) Schuster, S. 55.

[17]) Staudinger, Bem. 2c zu § 812 S. 1676.

[18]) Vgl. RG. J. W. 1908, S. 432, 6; ferner RG. IV, 24. Sept. 25, 183/25; J. Rundschau 25, Nr. 1869; Soergel Rechtspr. 1926, Bem. 20, S. 184.

bung. Das betont bereits der R. G. R. Komm., wenn er a. a. O. sagt, daß sich die Vermögensverschiebung unmittelbar in der Weise vollzogen haben müsse, daß ein einheitlicher Vorgang auf der einen Seite den Gewinn, auf der andern den Verlust bewirkt haben müsse; jedoch „nicht als ob durch die Vermögensverschiebung nicht auch das Vermögen Dritter berührt sein dürfe". Auch diese Theorie nimmt es mit dem strengen Begriff der Unmittelbarkeit nicht ernst[19]). Sie zeigt dieselbe Abweichung wie die Ansicht v. Mayrs. Es ist hiernach nicht erforderlich, daß die Bereicherung ohne Vermittlung eines dritten Vermögens aus dem Vermögen des Entreicherten stammt. Innerhalb dieser Theorie ergeben sich weitere Differenzen im Hinblick auf die Frage, wie dieser einheitliche Vorgang zu verstehen sei. Die Antwort ist in der Tat verschieden. Während das RG.[20]) und seiner Formulierung wörtlich folgend Oertmann sowie Staudinger den einheitlichen Umstand von einem rechtlichen Gesichtspunkt aus zu betrachten scheinen, betont im Anschluß an Jung[21]) Schuster[22]) mit Nachdruck, daß es genüge, wenn der Vorgang wirtschaftlich einheitlich sei: „Ein und derselbe wirtschaftliche Vorgang muß das Vermögen des Bereicherten günstig und das des Benachteiligten ungünstig beeinflußt haben"[21]). Jedoch ziehen weder die Anhänger der einen noch der andern Auffassung praktische Konsequenzen aus der Verschiedenheit ihrer Lehren. Das ergibt deutlich die Beurteilung des in § 816, I, 1 BGB. enthaltenen Falles. Die h. M. ist sich darüber einig, es hier nicht mit einer mittelbaren, sondern mit einer indirekten unmittelbaren Bereicherung zu tun zu haben. Sie betrachtet den Vorgang, durch den der eine entgeltliche Verfügung Treffende eine Gegenleistung von dem Empfänger erlangt und die vorhergehende Verfügung über den Gegenstand als einheitlich. Das mag wirtschaftlich gesehen zutreffend sein. Rechtlich jedenfalls haben wir es hier mit zwei selbständigen Akten zu tun: einmal mit der Verfügung des Nichtberechtigten über den Gegenstand, dann mit der Verfügung des Empfängers über das Entgelt. Den Eingriff des Nichtberechtigten in das fremde Vermögen kann man wohl kaum als weiteren selbständigen Akt ansehen. Hier geht in Wahrheit die Bereicherung durch das Vermögen einer dritten Person, des Empfängers des Gegenstandes, hindurch. Dessen Vermögen vermittelt die Bereicherung des Nichtberechtigten auf Kosten des Berechtigten in typisch mittelbarer Art[23]).

---

[19]) Die strenge Auffassung, daß durch den Inhalt der Tatsache, welche die Bereicherung begründet, die Verminderung des fremden Vermögens von selbst gegeben sei, verwirft insbesondere Windscheid-Kipp, Bd. II, § 421 S. 869.

[20]) Vgl. Anm. 11 S. 30.

[21]) Jung, S. 153.

[22]) Schuster, S. 55.

[23]) Vgl. Enneccerus, § 441 I, 4c; vgl. im übrigen darüber unter § 6.

c) Die Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang.

Hauptsächlich in der Formulierung und nur unwesentlich nach Inhalt und Umfang unterscheidet sich eine dritte Theorie von der vorhergehenden, die wir die **Lehre vom unmittelbaren Kausalzusammenhang** nennen wollen. Sie wird vertreten von v. Gierke[24]) und in einer Entscheidung des RG.[25]). Zutreffend geht v. Gierke davon aus, daß der Vorteil des einen und der Nachteil des andern im Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander stehen müssen. Diesen ursächlichen Zusammenhang will Gierke aber dadurch beschränken, daß er die Fälle, in denen die Vermögensvermehrung und die Vermögensverminderung nur in mittelbarem Kausalzusammenhang stehen, von dem Bereicherungsanspruch des § 812 BGB. ausschließt. Damit stellt er sich im wesentlichen tatsächlich auf den Boden der überwiegend vertretenen Identitätstheorie. Das verkennt Enneccerus a. a. O., S. 632 Anm. 20 a. A., indem er behauptet, Gierke weiche bereits sehr von der h. M. ab. Allerdings sind die praktischen Unterschiede der Lehre Gierkes zu der Theorie der direkten Vermögensverschiebung ebenso bedeutend wie diejenigen zwischen der letzteren und der Identitätstheorie. Gering dagegen sind die Unterschiede zwischen der Identitätstheorie und der Gierkeschen Ansicht.

Die Differenzen zwischen den herausgestellten Theorien über den Begriff der Unmittelbarkeit sind der h. L. durchaus fremd. Sie würfelt alle drei Definitionen durcheinander, ja, sie sucht den einen Begriff durch den andern, der etwas Abweichendes sagt, zu erklären. Es sei zunächst auf das RG. verwiesen, das sämtliche drei Formulierungen gebraucht[26]). Nicht klarer sind die Unterscheidungen bei Jung, der a. a. O., S. 145 die Unmittelbarkeit damit erklärt, daß die Wertbewegung „direkt aus dem Vermögen des einen in das des andern" erfolge[27]), dagegen auf S. 143 zunächst der Identitätstheorie das Wort redet mit der Formulierung, daß der Vorgang, auf dem die Vermögensverschiebung beruhe, „wirtschaftlich einheitlich" sein müsse und mit der Vertretung der Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang wie folgt endet: „eine Vermehrung der Aktivseite beziehentlich eine Verminderung der Passivseite muß d i r e k t kausal gewesen sein für eine Verminderung der Aktivseite beziehentlich eine Vermehrung der Passivseite bei dem andern". Gleich unklar ist der RGR.Komm.[28]): „Zwischen Gewinn und Verlust muß ein ur-

---

[24]) v. Gierke, III, S. 1004.

[25]) RG. 97, S. 65. Enneccerus irrt, wenn er S. 632 Anm. 20 am Ende in dieser Entscheidung eine Umstellung der Rechtsprechung erblickt. In späteren Entscheidungen kehrt das RG. bereits wieder zu dem Wortlaut der Identitätstheorie zurück. Vgl. Soergel, Rechtsprechung 1926, Bem. 20 zu § 812 S. 184.

[26]) Für die Theorie der direkt. Verm. Versch.: RG. in J. W. 08, S. 432 Nr. 6 für die Identitätstheorie; RG. 97 S. 65 für die Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang.

[27]) Damit pflichtet Jung der Theorie der direkten Vermögensverschiebung bei.

[28]) RGR. Komm. Bem. 3 zu § 812 S. 499.

sächlicher Zusammenhang bestehen. Dieser muß ein direkter sein (Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang). Die Vermögensverschiebung muß unmittelbar zwischen den Parteien stattgefunden haben (Theorie der direkten Vermögensverschiebung). Nicht als ob durch die Verschiebung nicht auch das Vermögen Dritter berührt sein dürfte, wohl aber muß ein einheitlicher Vorgang auf der einen Seite den Gewinn, auf der anderen den Verlust bewirkt haben." (Identitätstheorie.)

Freilich haben alle drei Theorien etwas Gemeinsames. Sie sind übereinstimmend anwendbar in allen Fällen, in denen v. Mayr die Bereicherung als „direkte" bezeichnet, sofern derselbe Vorgang bewirkt, daß derselbe Gegenstand dem einen genommen und dem andern zugekommen ist. A zahlt, ohne einen Geschäftsführungsanspruch zu haben, an den Dritten C in der Meinung, dieser sei Gläubiger des B. Weiterhin nimmt A irrtümlich an, dem B zu der Zahlung verpflichtet zu sein. Die Rechtsstellung des B wird hier nicht berührt. C hat unmittelbar durch die Leistung etwas aus dem Vermögen des A erlangt. Die Theorie der direkten Vermögensverschiebung trifft also zu. Ferner hat derselbe Umstand, nämlich die irrtümliche Zahlung, den Vorteil des C und den Nachteil des A bewirkt. Damit ist auch die Identitätstheorie zutreffend. Auch ist durch die Leistung in unmittelbarem Zusammenhange der Nachteil des A und der Gewinn des C verursacht. Damit ist auch der Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang genügt. Ebenfalls passen alle drei Theorien in dem Falle, daß ein Geschäftsunfähiger mit seinem Gelde die Schuld eines andern bezahlt [29]).

Zahlreich aber sind die Fälle, in denen die drei Theorien divergieren. Hat A, um dem B zu schenken oder in dem Glauben, ihm dazu verpflichtet zu sein, eine Schuld des B an C bezahlt, kommt aber die Schenkung wegen Weigerung des B nicht zustande, oder bestand die vermeintliche Verpflichtung des A, die Schuld des B zu tilgen, nicht, so ist B auf Kosten des A grundlos bereichert[30]). Unmittelbar aus dem Vermögen des A ist nur etwas in das Vermögen des C übergegangen. Nach der Theorie der direkten Vermögensverschiebung müßte nun A von C kondizieren können. Indessen ist C gar nicht bereichert, da er die Leistung des A mit dem Verlust seines Forderungsrechts gemäß §§ 267, 362 BGB. bezahlt hat. Bereichert ist nur der Schuldner B, der durch die Leistung von seiner Schuld frei geworden ist. In der von v. Mayr vertretenen ausgedehnten Form paßt die Theorie der direkten Vermögensverschiebung. In Wahrheit ist eine solche Bereicherung aber keine unmittelbare mehr[31]), da sie nicht mehr als „durch Leistung eines anderen erfolgt" angesehen werden kann. Es ist nicht an B, sondern an einen Dritten

---

[29]) Vgl. darüber Schuster, S. 27.
[30]) Beispiel von Enneccerus, § 441 II 4, S. 633c.
[31]) Vgl. Enneccerus, S. 634c.

gezahlt. In der Tat ist die Begründung v. Mayrs[32]) nicht einzusehen, daß diese Leistung des A so wirke, wie die des Verpflichteten oder seines Vertreters[33]). — Hingegen trifft die Identitätstheorie hier zu. Die Bereicherung des B sowie die Verarmung des A beruhen auf dem gleichen Vorgang der Leistung des A an C. Gleichfalls ist die Gierkesche Lehre anwendbar. Sicherlich besteht zwischen Vorteil und Nachteil eine kausale Beziehung, und zwar eine mittelbare, da ohne Dazutun der Mittelsperson des C, die den Nachteil des A bewirkende Leistung desselben den Vorteil des C herbeiführt. — In den Fällen der §§ 816 I 1 und 818 I BGB. zeigt sich ebenfalls der Unterschied der Theorien. Hat A die Sache des B an den gutgläubigen C verkauft und übergeben, so kann B von A den Kaufpreis oder die Forderung auf diesen kondizieren, obgleich das Eigentum des B auf C übergegangen ist, der A dagegen nur mittelbar (durch Verkauf an C und dessen Zahlung) bereichert ist, § 816 I 1[34]). Denn hier erstreckt sich die Herausgabepflicht auf Werte, die als solche nie im Vermögen des Kondizenten waren. Davon, daß der Gegenstand des Anspruchs direkt aus dem Vermögen des B stammt, kann also keine Rede sein. Die Theorie der direkten Vermögensverschiebung versagt also. Ebensowenig führt jedoch die Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang zum Ziel[35]). Zwar besteht zwischen Vorteil und Nachteil eine Kausalität, aber diese ist nicht unmittelbarer Art. Die Verfügung des C über den Gegenwart stört die unmittelbare Beziehung. Lediglich die Identitätstheorie ist hier zutreffend, wenn man den einheitlichen Vorgang vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet und diesen Umstand so auffaßt, daß die Verfügung des A bereits ein „wirtschaftliches Konsumieren" bedeutet [36]) [37]).

Diese verschiedenen Auffassungen der Unmittelbarkeit liegen den folgenden Ausführungen zugrunde, die Theorie der direkten Vermögensverschiebung jedoch nur in der durch v. Mayr erweiterten Form. Die engere Auffassung darf wohl als erledigt gelten[38]).

---

[32]) v. Mayr, a. a. O., S. 220. Im übrigen vgl. dazu oben § 3b 1, ferner Gottschalk, S. 299 u. S. 304, L. 44 § 2 D. 92,6.
[33]) Ebenso Schuster für einen gleichliegenden Fall, S. 27 ff.
[34]) Enneccerus § 441 II 4c, S. 634.
[35]) A. Ansicht Gierke, S. 1004.
[36]) Vgl. Jung, § 20, S. 145 Anm. 226, Freund, § 6 S. 19.
[37]) Weitere Fälle bei Schuster, S. 27 ff.
[38]) Darüber eingehend Schuster, S. 30 f.

2. Abteilung:

Gründe für und wider das Erfordernis der Unmittelbarkeit.

§ 5. Kurzer Überblick über die Argumentation der herrschenden Lehre

Die Gründe, auf die sich die herrschende Lehre zur Verteidigung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit beruft, sind für die verschiedenen herausgestellten Theorien die gleichen. Teils sind sie rein formaler, gesetzestechnischer, teils geschichtlicher oder allgemeinrechtlicher Art. Ausgehend von der Bedeutung des Wortlautes des § 812 BGB. „auf dessen Kosten, woraus sich im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte das Erfordernis der Unmittelbarkeit bereits ergebe, erblickt die herrschende Lehre eine besondere Stütze ihrer Meinung in einem mittels argumentum e contrario aus den §§ 816, 822 BGB. sich ergebenden Beweisschlusse. Geschichtlich sieht sie ihre Ansicht bereits im römischen Recht vertreten und findet in der ablehnenden Haltung des BGB. gegenüber der actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts sowie der Verwendungsklage des allgemeinen Landrechts die Richtigkeit ihrer Anschauung bestätigt. Schließlich hält sie ihre Auffassung auch praktisch für allein brauchbar sowie mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit im Einklang. Unter Anführung gewichtiger Gegengründe bestreitet eine zahlenmäßig nicht sehr stark[1]) vertretene Gegenmeinung die Richtigkeit und Beweiskraft der angeführten Argumente.

---

[1]) Cosack, Crome, Dernburg, Enneccerus, Ewald, Fischer und Hedemann.

1. Abschnitt:

Juristisch-technische Gründe.

§ 6. Die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten" für die Streitfrage.

Den Ausgangspunkt der Controverse bildet die Wortfassung des § 812 BGB., wonach der Bereicherte demjenigen herausgabepflichtig ist, auf dessen Kosten er den Vermögenszuwachs erlangt hat. Unerklärlicherweise folgert aus diesen Worten das Reichsgericht in dauernder Rechtsprechung die Ansicht, daß dadurch in bestimmter Weise (!) ausgesprochen sei, daß regelmäßig der Bereicherungsanspruch nur dann in Betracht komme, wenn die Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen habe[1]). Diese willkürliche Behauptung, die einer inneren Begründung entbehrt, gewinnt auch nicht dadurch an Beweiskraft, daß das RG. an anderer Stelle in voller Ueberzeugung betont, daß sich diese Folgerung „mit zwingender Notwendigkeit" ergebe. In Wirklichkeit behauptet hier das RG. nur, was es beweisen wollte und sollte[2]): Inwiefern nämlich sich hieraus das Erfordernis einer unmittelbaren Beziehung zwischen den beiden Parteien und die Notwendigkeit der Identität des den Schaden des einen und den Gewinn des andern vermittelnden Umstandes ergibt.

In kritikloser Gefolgschaft des RG. befinden sich Oertmann[3]), Planck[4]), Staudinger[5]) und auch v. Mayr, wenn letzterer a. a. O. S. 207 behauptet, daß sich bereits aus dem Begriff „auf dessen Kosten" eine Schranke für den Bereicherungsanspruch ergebe, die in dem Gegensatz von mittelbarer und unmittelbarer Bereicherung zum Ausdruck gelange. Diese Auffassung ist unhaltbar. Die Art und Weise, in der die Vermögensverschiebung vor sich geht, ist aus dem Wortlaut nicht ersichtlich. „Die Worte, A hat etwas auf meine Kosten erlangt, sagen nicht das Geringste darüber aus, wie er es erlangt hat, ob direkt oder indirekt auf dem Umweg über ein anderes Vermögen, ob durch mich oder durch Mittelspersonen irgendwelcher Art. Die behauptete Beschränkung ergibt sich also nicht aus § 812 BGB., sondern ist mit dessen allgemeiner Fassnug nicht im Einklang"[7]).

Der Wortlaut „auf dessen Kosten" besagt lediglich, daß die Bereicherung des einen dem andern etwas gekostet haben muß, daß also ein Kausalnexus zwischen der Vermögensvermehrung des einen

---

[1]) Vgl. R. G. in J. W. 1905, S. 80 Nr. 19; ebenso in R. G. 66, S. 80; 73, S. 177.
[2]) So auch Ewald, Gruchot, Bd. 65, S. 161.
[3]) Oertmann, Bem. 2d zu § 812, S. 1021.
[4]) Planck, Bem. 2c zu § 812, S. 1624.
[5]) Staudinger, Bem. I 2c zu § 812, S. 1676.
[6]) v. Mayr, Bereicherungsanspruch, a. a. O., S. 207.
[7]) Vgl. Enneccerus, § 441 II 4a, S. 633.

und der Vermögensverminderung des andern besteht[8]). Hier ist nach Ewald[9]) der Kausalzusammenhang so zu verstehen, daß zwei Tatsachen dergestalt miteinander verknüpft sind, daß die verursachende unter ihnen generell geeignet ist, die andere im konkreten Falle herbeizuführen. Weshalb diese Kausalbeziehung durch das Dazwischentreten einer Mittelsperson unterbrochen sein soll, ist nicht einzusehen, „da im Bereicherungsrecht alle Kausalbeziehungen sachlich und nicht persönlich gedacht sind"[10]).

Erst recht nicht vermag die herrschende Lehre einer Auslegung der Worte „auf Kosten" vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu widerstehen. In dieser Richtung bestimmt Hedemann[11]) den Grundcharakter des § 812 BGB. wie folgt: „Der § 812 ist ein Schutzgesetz, sein Zweck ist es, die Bereicherung dem Entreicherten wieder zuzuführen. Dahinter muß die Person zurücktreten, das Objekt der Bereicherung steht im Vordergrunde." Dieser wirtschaftlichen Erfassung des § 812 gegenüber läßt sich nicht einwenden, daß dadurch die von Staudinger[12]) besonders betonte persönliche Natur des Bereicherungsanspruchs geändert werde. Das trifft nicht zu, dennoch aber hat sie mit dem dinglichen Anspruch den rekuperatorischen Charakter gemein. Das bestätigen die §§ 816, 822 BGB.

Weniger mit Rücksicht auf den Wortlaut selbst, als vielmehr im Hinblick auf dessen Entstehungsgeschichte versucht insbesondere Jung[13]) das Erfordernis einer unmittelbaren Vermögensverschiebung als Voraussetzung des § 812 zu begründen

Nach Entwurf I § 748 sollte der Herausgabeanspruch demjenigen zustehen, „aus dessen Vermögen" der andere bereichert ist. Der zweiten Kommission jedoch erschien diese Fassung als zu eng[14]), da sie von dem engen Vermögensbegriff ausging, wie ihn Bolze[15]) geprägt hatte: „Aktives Vermögen ist nur die Summe der einer Person zustehenden einzelnen Vermögensrechte zuzüglich derjenigen nutzbaren tatsächlichen Verhältnisse, welche von der Person regelmäßig für eigene Rechnung genutzt werden. Der Dieb besitzt, aber er hat die gestohlene Sache nicht im Vermögen . . ." Eine weitere Fassung erschien der zweiten Kommission einmal wegen der Besitzkondiktion, dann aber besonders im Hinblick auf den Fall wünscherswert[16]), daß, wenn jemand eine ihm angefallene Erbschaft ausgeschlagen habe, diese niemals in seinem Vermögen gewesen sei, deshalb der nächstberufene Erbe sie nicht aus dem Vermögen des Ausschlagenden erlange, und daher auch der Erbe die condictio gegen seinen „Vorgän-

---

[8]) Vgl. Enneccerus, S. 633. Gleicher Ansicht Fischer, S. 16, Anm. 21; Stammler, S. 29; Herzfeld, S. 41.
[9]) Ewald, Gruchot, Bd. 65, S. 161.
[10]) Fischer, S. 16 Anm. 21.
[11]) Hedemann, S. 79.
[12]) Staudinger, Vorbem. 4 zu § 812, S. 1664.
[13]) Jung, S. 146 ff.
[14]) Vgl. Protokolle II, S. 682 ff.
[15]) Bolze, Archiv f. ziv. Pr., Bd. 78, S. 427.
[16]) Protokolle II, S. 684.

ger" nicht haben würde. Ja, um diese Fälle wie auch diejenigen zu treffen, die mangels Aufnahme besonderer Bestimmungen über die Verwendungsklage in das BGB. zu Schwierigkeiten führen, oder um — wie die Protokolle[17]) sich kurz fassen — „alle die Fälle zu erfassen, in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das Vermögen des Kondiktionsberechtigten übergegangen zu sein, doch dessen Vermögensstand irgendwie berührt", hat die zweite Kommission den Vermögensbegriff überhaupt fallen lassen und sich lediglich mit dem Erfordernis **irgendeiner kausalen Beziehung** zwischen Vorteil und Nachteil begnügt[18]). Das sagt der blankettmäßige Ausdruck „auf dessen Kosten". Dieser Entstehungsgeschichte wird die Auffassung Jungs[19]) nicht gerecht, der behauptet, die Worte „in sonstiger Weise" und „auf dessen Kosten" gehörten zusammen, nicht dagegen bezögen sich auch die Worte „durch Leistung" auf den Ausdruck „auf dessen Kosten", da eine Bereicherung durch Leistung stets auf Kosten des Leistenten erfolgt sei. Von dieser Deutung aus versucht Jung dazutun, daß „der Ausdruck in sonstiger Weise auf dessen Kosten" nur eine Erweiterung des Vermögensbegriffs bedeutete und entsprechend seine Schlußfolgerung rechtfertige, daß die Wertbewegung direkt aus dem Vermögen des einen in das des andern sich vollzogen haben müsse. Dem stehen die obigen Ausführungen entgegen. Abgesehen davon aber darf man annehmen, daß auch die mittelbare Bereicherung wenigstens das Vermögen des Kondizenten „berührt", in diesem Sinne also unmittelbar ist[20]). Im übrigen sei zur Widerlegung der Jungschen Ansicht auf die eingehenden Ausführungen Kösters[21]) verwiesen. — Auch die Entstehungsgeschichte vermag also die herrschende Ansicht nicht zu stützen. Zum mindesten stellt sie aber der Anwendung des § 812 BGB. auf die Fälle mittelbarer Vermögensverschiebung nichts in den Weg.

---

[17]) Prot. II, S. 685.

[18]) Aehnlich auch Ewald, Gruchot 65, S. 161; Enneccerus, Anm. 15, S. 631; ferner Beckmann, S. 73, der zugibt, daß auch die Fälle der mittelbaren Bereicherung „auf Kosten" des Entreicherten sich vollzogen haben; ebenso Stammler, S. 29.

[19]) Jung, S. 56 Anm. 94.

[20]) Hedemann, S. 86.

[21]) Köster, S. 21 ff.

§ 7. Die Bedeutung der §§ 816, 822 BGB. für die Streitfrage.

Gewichtiger als die Berufung auf den Wortlaut des § 812 BGB. ist für die herrschende Lehre die Auswertung der §§ 816 Abs. I 2, 822 BGB. Freilich erblickt sie hierin nur eine Bestätigung der in § 812 BGB. bereits „enthaltenen" Regel[1]). In Wahrheit ist dieses Argument aber der Stützpunkt der herrschenden Lehre. Nur im Hinblick auf die in den §§ 816 I 2 und 822 BGB. enthaltenen Tatbestände wird die bei den Vertretern der verschiedenen Unmittelbarkeitstheorien übereinstimmend auftretende Behauptung verständlich, daß die Wertbewegung gar nicht mehr unmittelbar sei, wenn die Bereicherung im Wege der Sondernachfolge „durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten"[2]) weitergewandert ist. Nur diese Bestimmungen können die von Hedemann[3]) aufgeworfene Frage beantworten, wie das Reichsgericht dazu komme, „dem Beispiel des Erbgangs auszubiegen, indem es als m i t t e l b a r nur diejenigen Schiebungen hinstellt, die auf R e c h t s g e s c h ä f t mit einem Dritten beruhen". Denn auch bei dem Fall des Erbgangs ist der Erbe nur mittelbar bereichert, nämlich durch den Erblasser hindurch auf Kosten desjenigen, aus dessen Vermögen der Erblasser unmittelbar bereichert war. Allein rein sprachlich erscheint es unmöglich, mit der h. L. einen solchen Vorgang als unmittelbare Verschiebung zu bezeichnen. Das juristisch-technische Mittel, dessen sich die h. M. zur Konstruktion der Unmittelbarkeit bedient, ist die Denkform des argumentum e contrario: Grundsatz sei nach § 812 BGB., daß es nur eine unmittelbare Wertbewegung gäbe. Die Tatsache, daß die Tatbestände der §§ 816 I 2 und 822 BGB. die einzigen anerkannten Fälle mittelbarer Vermögensverschiebungen seien, rechtfertige den Schluß, daß es sich um Ausnahmen der in § 812 BGB. enthaltenen Regel handle. Andernfalls seien diese Bestimmungen überflüssig. Vorweg ist zu bemerken, daß dieses Argument bereits durch den oben § 6 geführten Nachweis an Bedeutung verloren hat, daß das Prinzip der Unmittelbarkeit mit dem Wortlaut des § 812 im Widerspruch steht. Demnach können die Vorschriften der §§ 816 und 822 für die Begründung der h. L. nur noch isolierte Bedeutung haben. Die Frage ist infolgedessen nicht mehr die, ob das in § 812 ausgedrückte Prinzip durch die §§ 816 I und 822 BGB. bestätigt wird, sondern ob die Ausnahmenatur dieser Vor-

---

[1]) Vgl. Neumann, a. a. O. I § 812 B II 2, S. 621; R. G. in J. W. 1908, S. 432; R. G. Bd. 92, S. 83; Planck, S. 1624 zu § 812; Oertmann, Bem. 2d zu § 812, S. 1022; Goldmann-Lilienthal, § 224, S. 863, Anm. 3; Staudinger zu § 812, S. 1676, der die §§ 816 I 2 und 822 als Ausnahmen von dem grundsätzlich persönlichen Charakter des Anspruchs behandelt.

[2]) Vgl. für die Theorie der direkten Vermögensverschiebung R. G. 66, S. 80; Bd. 73, S. 177; Bd. 93, S. 83. Für die Identitätstheorie: Planck, a. a. O. S. 624; R. G. R. Komm. Bem. 3 zu § 812 S. 499. Für die Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang: Gierke, S. 1004; R. G. R. Komm. a. a. O.

[3]) Hedemann, S. 88.

schriften derart evident ist, daß aus ihnen auf ein Prinzip der Unmittelbarkeit in § 812 geschlossen werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es zunächst der Feststellung, ob die genannten Bestimmungen tatsächlich Fälle mittelbarer Vermögensverschiebungen enthalten, und vor allem, ob dies die einzigen vom Gesetz im System der Bereicherungsvorschriften besonders hervorgehobenen Fälle dieser Art sind. Erst nach Beantwortung dieser Frage wird weiter zu prüfen sein, ob die vorhandene Mittelbarkeit das die besondere Hervorhebung dieser Paragraphen veranlassende Moment ist, oder ob nicht die Annahme einer anderen Rechtfertigung für den Gesetzgeber möglich und wahrscheinlicher ist.

Bei diesen Untersuchungen soll von der Betrachtung des § 822 ausgegangen werden, hinsichtlich dessen nahezu Einigkeit darüber herrscht, daß die Vermögensverschiebung mittelbar erfolgt ist. § 822 enthält den Tatbestand, daß der Erstempfänger, d. i. der ursprünglich Bereicherte, das Erlangte unentgeltlich einem Dritten, dem Zweitempfänger, zugewendet hat. Z. B.: A ist auf Kosten des B ungerechtfertigt bereichert und schenkt das, worum er bereichert ist, dem C. Dann hat B gegen C einen Herausgabeanspruch auf das Erlangte, obwohl C nicht von B, sondern nur etwas von A erhalten hat. Es ist nicht erforderlich, daß der erlangte Gegenstand selbst aus der Hand des Empfängers in die eines Dritten weiterwandert. Auch dann ist der Anspruch begründet, wenn der Empfänger den für die Veräußerung des Erlangten eingegangenen Erlös oder die für das erhaltene Geld angeschafften Gegenstände unentgeltlich einem Dritten zuwendet. Zwar ist dies nicht unbestritten. Einige Schriftsteller[4]) lehnen hier den Bereicherungsanspruch mit dem Hinweis auf den strengen Wortlaut des § 822 ab, wonach das Erlangte zugewendet sein müsse, während bei Anerkennung der vertretenen Auffassung nicht das Erlangte selbst, sondern nur der Wert oder das Verwertete des Erlangten zugewandt werde. Dieser Grund ist aber nicht stichhaltig im Hinblick auf die Bestimmung des § 822, daß der Dritte herausgabepflichtig sei, „wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte". Hierdurch wird der Anspruch aus § 822 ausdrücklich der allumfassenden Formel des § 812 unterstellt, für welche gemäß § 818 II BGB. der Wert des Erlangten zu erstatten ist, während das ursprünglich Erlangte nicht mehr herausgegeben werden kann[5]) [6]).

Weiterhin ist zur Anwendung des § 822 BGB. nicht erforderlich, daß nur ein Mittelsvermögen zwischen der Vermögenssphäre des Entreicherten und der des Bereicherten eingeschaltet ist. Es liegt ganz im Sinne dieser Vorschrift, bei mehrmaliger weiterer Vermögens-

---

[4]) Crome, II S. 894; Oertmann, Bem. 2a zu § 822, S. 1045.

[5]) Gleich aus welchem Grunde, so auch Crome, § 317 Anm. 45, S. 984; Goldmann-Lilienthal, § 229, V, S. 880; v. Mayr a. a. O., S. 330; Stieve, S. 46 Rieß, S. 92.

[6]) Gleicher Ansicht Schulz, S. 350.

verschiebung dem Entreicherten einen Anspruch gegen einen Vierten, Fünften usw. zu gewähren, sofern nur der Entreicherte von dem Vormann des Beklagten nichts mehr verlangen kann[7]). Ebenso kann dementsprechend der Kondiktionsanspruch des § 822 auch dann gegen mehrere gerichtet werden, wenn nur ein Teil der Bereicherung vom Erstempfänger weitergegeben, der Rest aber bei ihm verblieben ist. Natürlich kann sich der Beklagte dann das anrechnen, was der Entreicherte von dem einen oder andern auf Grund seines Anspruchs erhalten hat[7]).

In allen diesen drei Fällen haben wir es mit einer mittelbaren Vermögensverschiebung zu tun. Das ist nahezu unbestritten. Mittelbar ist die Bereicherung zunächst im Sinne der Theorie der direkten Vermögensverschiebung. Die Bereicherung des Kondiktionsbeklagten geht durch das Vermögen der Mittelsperson im Wege der Sondernachfolge hindurch. Irgendwelche unmittelbare Beziehungen zwischen den Vermögenschaften beider Parteien bestehen nicht. Widerspruchsvoll erscheint in diesem Zusammenhang die Ansicht v. Mayrs, auf dessen Definition diese Theorie gerade beruht. Er behauptet[8]), die nach § 822 sich vollziehende Vermögensverschiebung sei unmittelbarer Art und begründet seine Ansicht damit, „daß hier dem Gesetzgeber die Haftung für die mittelbare Bereicherung nur vorzuschweben scheine". Wäre diese Anschauung v. Mayrs richtig, so würde der herrschenden Lehre zur Stützung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit nur noch § 816 I 2 übrig bleiben. Jedoch kann ihr nicht beigepflichtet werden. Zwar ist es richtig, daß sich der Bereicherungsanspruch zunächst auf Grund des § 812 BGB. gegen den Erstempfänger richtet, dann infolge § 818 III auf den Beklagten überspringt. Dieser Vorgang ändert aber noch nichts daran, daß die Vermögenswanderung tatsächlich über das Vermögen der Mittelsperson hinweg erfolgt[9]). Das wird besonders klar für den ersten der drei angeführten Fälle des § 822, in welchem das Bereicherungsobjekt selbst unverändert weiterwandert. Bei der Durchführung dieser Ansicht verwickelt sich schließlich v, Mayr selbst in Widersprüche, indem er den zweiten Fall des § 822 anerkennt, daß diese Bestimmung also auch dann anwendbar sei, wenn nicht der erlangte Gegenstand, sondern nur das Verwertete des Erlangten zugewendet werde.

Auch nach der Identitätstheorie erscheint die Vermögensverschiebung in § 822 als mittelbare. Das Kriterium dieser Theorie, daß der den Vermögensverlust und den Vermögensgewinn vermittelnde Umstand ein und derselbe sein muß[10]), findet sich hier nicht, selbst dann nicht, wenn man diesen Vorgang mit Jung wirtschaftlich auffaßt. Nach unbestrittener Ansicht haben wir es hier mit zwei völlig selbständigen Vorgängen zu tun: einmal der Zuwendung des Klägers

---

[7]) So auch Freund, S. 52/53.
[8]) v. Mayr, § 35 S. 328.
[9]) Vgl. Oertmann, zu § 822 S. 1045.
[10]) Vgl. Mayr, a. a. O., S. 330.

an den Erstempfänger, dann der des Mittlers an den Beklagten, bzw. — in der letzten der drei angeführten Varianten des § 822 — der des vorletzt Bereicherten an den letzt Bereicherten, den Beklagten.

Nicht anders ist vom Standpunkt der Theorie des unmittelbaren Kausalzusammenhanges die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung in § 822 zu verneinen und die Mittelbarkeit zu bejahen. Unmittelbar verursachend für den Vermögenszuwachs des Beklagten ist nicht die Handlung des Klägers, sondern die davon unabhängige Handlung der Zwischenperson. Jedenfalls aber liegen die Bereicherung des Beklagten und der Nachteil des Klägers durchaus in der gleichen Kausalreihe. Die Bereicherung des Beklagten ist immer noch als auf Kosten des Klägers erfolgt zu betrachten. Es ist nicht einzusehen, warum nach einer verbreiteten Ansicht[11]) durch das Dazwischentreten einer Mittelsperson der Kausalzusammenhang unterbrochen sein sollte. Wäre das richtig, so könnte man überhaupt nicht mehr von einer kausalen Beziehung reden, nicht einmal von einer mittelbaren. Unleugbar besteht in § 822 zwischen Vorteil und Nachteil eine entfernte Kausalität. Die vorstehend erwähnte Ansicht verdient keinen Beifall, da im Bereicherungsrecht alle Kausalbeziehungen sachlich und nicht persönlich gedacht sind.

Nach allen drei Theorien tritt die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung übereinstimmend bei der zweiten Variante des § 822 in Erscheinung, wenn nämlich der Empfänger den für die Veräußerung des Erlangten erhaltenen Erlös oder für die das erlangte Geld angeschafften Gegenstände unentgeltlich an einen Dritten weitergibt.

Ferner weisen die Bereicherungsvorschriften in § 816 BGB. Tatbestände mittelbarer Bereicherung auf. Die bedeutsame Aufgabe dieser Vorschrift besteht darin, eine ausgleichende Wechselwirkung zwischen der Sicherheit des Rechtsverkehrs und der materiellen Gerechtigkeit in den Fällen herzustellen, in denen ein echtes Recht durch ein ihm zur Seite tretendes Scheinrecht Schaden erleidet, sei es dadurch, daß der Scheinberechtigte über sein Scheinrecht zu Lasten des echten Rechts wirksam verfügt, oder sei es, daß der Scheinberechtigte auf Grund seines Scheinrechts eine Leistung empfängt, die ebenfalls zu Lasten des echten Rechts wirkt[12]). In diesen Fällen gewährt der Gesetzgeber dem Inhaber des echten Rechts einen obligatorischen Herausgabeanspruch bald gegen den Verfügenden, bald gegen den Dritten. Dieser Anspruch ist seiner Natur nach ein echter Bereicherungsanspruch[13]). Zu Unrecht wird das von Planck[14]), bestritten. Planck scheint zu übersehen, daß die Vermögensverschiebung dem Inhaber des echten Rechts gegenüber der

---

[11]) Vgl. insbesondere Ewald, Gruch., Bd. 65, S. 164; derselbe in Hanseat. Rechtszeitschr. 1921, Sp. 860; ferner für den Fall des § 822 anscheinend Gierke; im übrigen siehe unten § 7.

[12]) Cosack-Mitteis, § 233 I, 2, S. 805; Hachenburg, S. 127 ff.

[13]) Vgl. Rieß, § 12, S. 75.

[14]) Planck, zu § 816, S. 1651 ff.

ca ısa entbehrt. In allen Fällen der wirksamen Verfügung des Scheinberechtigten und der wirksamen Verfügung an den Scheinberechtigten ist etwas auf Kosten des Berechtigten erlangt[15]). Außerdem bestätigen die Entstehungsgeschichte[16]) und die Stellung des § 816 im System der Bereicherungsvorschriften, daß der Gesetzgeber diesen Paragraphen auch als Bereicherungsvorschrift aufgefaßt wissen will. Mit dieser Behauptung verwickelt sich Planck zudem in einen Widerspruch, indem er einerseits die Kondiktionsnatur des § 816 bestreitet, andererseits aber aus ihr durch argumentum e contrario mit der h. L. die bekannte Schlußfolgerung auf das Erfordernis der Unmittelbarkeit in § 812 zieht[17]). Wenn § 816 für Planck keine Bereicherungsvorschrift ist, dürfte er sie auch konsequenterweise nicht zur Auslegung des Kondiktionsanspruchs heranziehen.

Von den verschiedenen in § 816 BGB. enthaltenen Tatbeständen hält die herrschende Lehre nur die sich nach § 816 I 2 vollziehende Wertverschiebung für mittelbar erfolgt. Diese Bestimmung betrifft den Fall, daß der scheinberechtigte Nichtberechtigte unentgeltlich über sein Scheinrecht verfügt, und diese Verfügung dem Inhaber des echten Rechts gegenüber wirksam ist: Was der durch die Verfügung unmittelbar begünstigte Dritte durch die Verfügung gewinnt, muß er dem wahren Berechtigten herausgeben. Tatbestandlich ähnelt § 816 I 2 dem § 822 sehr, ohne ihm jedoch völlig zu entsprechen. Aus der Wendung „unmittelbar durch die Verfügung des Nichtberechtigten erlangt" ergibt sich unzweideutig die Beschränkung des § 816 I 2, daß der Anspruch gegen einen Vierten, Fünften usw., der erst durch Vermittlung eines weiteren Rechtsgeschäfts den unentgeltlichen Erwerb gemacht hat, versagt[18]). Diese Lücke des § 816 I 2 füllt aber § 822 wieder aus, da dieser Anspruch auch aus einem solchen im Sinne des § 816 I 2 hervorgehen kann. Treffend kennzeichnet v. Mayr[19] diesen Unterschied. Der Anspruch aus § 816 I 2 sei eine actio in personam, da die unentgeltliche Verfügung selbst erst die Voraussetzung für den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten schaffe. Dagegen sei der Anspruch des § 822 eine actio in rem scripta; denn hier lenke der unentgeltliche Erwerb nur den bereits gegen den zuwendenden Erstempfänger begründeten Bereicherungsanspruch aus seiner Richtung ab. Der Anspruch folgt dem Gegenstand[20]). Aus diesem Unterschied beider Ansprüche erklärt sich ein weiterer: der subsidiäre Charakter des Anspruches aus § 822 gegenüber der primären Natur des § 816 I 2.

Den Verschiedenheiten beider Ansprüche entsprechen Aehnlichkeiten. Vor allem ist die Vermögensverschiebung in § 816 I 2 eben-

---

[15]) Vgl. Neumann, I, Anm. 2 zu § 816, S. 629; Goldmann-Lilienthal, § 816, Anm. 3, S. 871.
[16]) Vgl. Prot. V. S. 771.
[17]) Vgl. Planck, Bem. 2c zu § 812, S. 1624.
[18]) Vgl. auch Staudinger, Bem. 2a zu § 816, S. 1664.
[19]) § 35, S. 329, a. a. O.
[20]) So auch Stieve, S. 47.

falls eine mittelbare. Zunächst im Sinne der Theorie der direkten Vermögensverschiebung. Das Vermögen des Dritten, d. i. des Beklagten, ist erst durch besonderes Rechtsgeschäft eingeschaltet. Mittelbar aus dem Vermögen des Erstempfängers, nicht direkt aus dem Vermögen des Entreicherten, jedenfalls aber auf dessen Kosten, hat Beklagter die Bereicherung erhalten.

Nach der Identitätstheorie läßt sich die Annahme einer mittelbaren Vermögensverschiebung nicht rechtfertigen. Vom Standpunkt dieser Lehre aus liegt nichts näher, als die Vermögensvermehrung des Beklagten und die Verminderung des Klägers auf ein und denselben Vorgang zurückzuführen: auf die Verfügung des Scheinberechtigten und folgerichtig hier eine unmittelbare Verschiebung anzunehmen. Das sollte man insbesonders von den Schriftstellern[21]) erwarten, die in der entgeltlichen Verfügung des Scheinberechtigten gemäß § 816 I 1 BGB. ein „wirtschaftliches Konsumieren" erblicken und dann die Einheit des Vorganges bejahen, ohne den Eingriffserwerb des Nichtberechtigten in das Vermögen des Berechtigten zu beachten. Interessanterweise halten sie aber alle die Vermögensverschiebung für mittelbar erfolgt, ohne irgendeine Erklärung zu geben, warum sie von dem Wortlaut ihrer eigenen Erklärung abweichen. Auch hier zeigt sich die Inkonsequenz der herrschenden Lehre. Daß wir es hier mit einer mittelbaren Bereicherung zu tun haben, geht klar daraus hervor, daß der verfolgte Gegenstand aus dem Vermögen des Berechtigten über das des Scheinberechtigten[22]) in die Vermögenssphäre des Dritten gelangt.

Die Anwendung der Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang führt ja ebenfalls zur Annahme einer unmittelbaren Wertbewegung. Der Vorteil des Dritten und der Nachteil des Berechtigten wird ursächlich durch die Verfügung des Scheinberechtigten vermittelt. Darum aber ist der Kausalzusammenhang noch kein mittelbarer. Ist die Verfügung des Scheinberechtigten nämlich als ein einheitlicher Vorgang zu werten — und das ist sie, sofern man die künstliche Unterscheidung Oertmanns[23]) zwischen dem Eingriffsakt in das fremde Recht und der nachfolgenden Verfügung nicht mitmachen will —, so kann auch die kausale Beziehung nur eine unmittelbare sein. Dennoch haben wir es hier in Wahrheit mit einem Fall mittelbarer Vermögensverschiebung zu tun, wie wir oben sahen. Es kann also der Kausalzusammenhang unmittelbar, die Vermögensverschiebung aber trotzdem mittelbar sein[24]). Energisch abzulehnen

---

[21]) Vgl. z. B. Jung, Schuster, auch Planck; siehe im übrigen oben b.

[22]) Es genügt, daß der Scheinberechtigte den Besitz, zumeist Eigenbesitz, an dem Gegenstand hat. Vgl. Hedemann, S. 89 u. S. 91; ferner Bruns, S. 154 u. 167.

[23]) Oertmann, Bem. 2d zu § 812, S. 1022.

[24]) Dasselbe sagt, allerdings nicht so deutlich, Enneccerus, § 441, Anm. 20, S. 632.

ist die von Ewald[25]), Freund[26]) und Gierke[27]) vertretene Auffassung, daß im § 816 I 2 der Kausalzusammenhang überhaupt unterbrochen sei. Ewald stützt in Hans. R. Ztschr. a. a. O. seine Behauptung darauf, daß hier der „Zweitbereicherte erst auf Grund eines später einzusetzenden Vorganges einbezogen wird, während in unserm Falle[28]) die Beziehung zwischen Erst- und Zweitbereichertem schon vorher da ist". Diese Auffassung dürfte wohl eher zur Annahme eines mittelbaren Kausalnexus zwischen Vorteil und Nachteil, nicht aber zu einer Leugnung desselben überhaupt führen. Zu der Annahme, daß ein jedes Kausalgeschäft — sei es entgeltlich oder unentgeltlich — die Kausalität unterbreche, besteht kein Anlaß. Ewald selbst gibt das in Gruchot, Bd. 65, S. 162, grundsätzlich zu. Weshalb für § 816 I 2 eine Ausnahme gelten solle, begründet er nicht überzeugend. Enneccerus[29]), auf den er sich beruft, vermeidet es sorgfältig, hier die Kausalität zu verneinen. Mit der Annahme eines mittelbaren Kausalnexus für diesen Fall ist durchaus nicht, wie Ewald, S. 161, meint, dem Ausgleich einer jeden Vermögensverschiebung auf dem Bereicherungswege Tür und Tor geöffnet, sofern nur ein Kausalzusammenhang zwischen Vorteil und Nachteil besteht Tatsächlich gibt es viele Fälle mittelbarer Vermögensverschiebungen, die keinen Anspruch erzeugen. „Wenn A meine Sache gutgläubig auf Grund eines Kaufes von X erwirbt, so habe ich keine Kondiktio gegen A; ebensowenig, wenn ich grundlos an X veräußert hatte, und X diese in sein Eigentum gelangte Sache an A weiterveräußert. Aber hier und in zahlreichen ähnlichen Fällen ist die Kondiktio nicht wegen der Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung, sondern einfach deshalb versagt, weil A nicht grundlos, sondern auf Grund des mit X geschlossenen Kaufes erworben hat"[30]. — Zusammenfassend kann über § 816 I 2 gesagt werden, daß gerade diesem Tatbestande die Unmittelbarkeitstheorien nicht gerecht werden.

Die §§ 822 und 816 I 2 BGB. sind aber nicht die einzigen Fälle mittelbarer Bereicherung. Wäre vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus die Beurteilung des § 816 I 2 als unmittelbare Vermögensverschiebung verständlich, so kann man das von der Auffassung des § 816 I 1 als einer unmittelbaren Wertbewegung nicht behaupten. Merkwürdigerweise wird diese Ansicht aber vertreten mit der Begründung, daß der Vorgang hier ein wirtschaftlich einheitlicher sei, obwohl hier, wie oben ausgeführt, zwei voneinander völlig unabhängige Verfügungen vorliegen: die des Erstempfängers über den Gegenstand und die des Zweitempfängers über die Gegenleistung. Das erscheint um so merkwürdiger, wenn man bedenkt, daß für den

---

[25]) Ewald, Gruchot, S. 154, Hans. R. Z. Sp. 860.
[26]) Freund, S. 161.
[27]) Gierke, III, S. 1004.
[28]) Gemeint ist der Strohmann-Fall Hedemanns. Siehe darüber unten § 10.
[29]) Wolff bei Enneccerus, § 441 II 4, Anm. 25, S. 634.
[30]) Vgl. Enneccerus, § 441 II 4b, S. 633.

Fall des § 816 I 2 Oertmann die tatsächlich vorhandene wirtschaftliche Einheit auflöst in einen Eingriffsakt des Nichtberechtigten und „einen selbständig hinzutretenden Zuwendungsakt des Empfängers gegenüber dem Dritten"[31]). Sicherlich ist für § 816 I 2 die Annahme eines einheitlichen Vorgangs besser zu rechtfertigen als für § 816 I 1. Trotzdem aber erklärt auch die herrschende Lehre[32]) den letzteren Fall für eine unmittelbare Verschiebung, den ersteren dagegen für eine mittelbare. Auch der Einwand, daß der aus dem Vermögen des Dritten stammende Gegenwert das Surrogat des aus dem Vermögen des Benachteiligten herrührenden Gegenstandes sei, ist nicht geeignet zu beweisen, daß sich die Vermögensverschiebung unmittelbar vollzogen habe. Es bleibt die Tatsache bestehen, daß die Gegenleistung aus dem Vermögen des Dritten in das des Scheinberechtigten auf Kosten des Kondizenten übergegangen ist.

Nach der Theorie Gierkes vom unmittelbaren Kausalzusammenhang kann man nur zur Annahme einer bloß mittelbaren Kausalität in § 816 I 1 gelangen, da eine Zwischenperson den Erwerb selbständig vermittelt. Auffallenderweise findet sich auch hier niemand unter den Verfechtern der Unmittelbarkeit, der hier die Kausalkette als unterbrochen ansähe, obwohl — wie bereits betont — diese Folgerung hier in Anbetracht der größeren Selbständigkeit des Zuwendungsaktes seitens des Dritten im Verhältnis zu dem Eingriff des Nichtberechtigten nach § 816 I 2 eher gerechtfertigt erscheinen könnte als dort. Auch hier stellt sich also die herrschende Lehre in Gegensatz zu ihren eigenen Formulierungen. § 816 I 1 enthält den typischen Fall einer mittelbaren Vermögensverschiebung; denn auf Grund des Rechtsgeschäfts mit dem Dritten wandert der Gegenstand, über den der nichtberechtigte Mittler verfügt hat, in das Vermögen des Dritten und dafür die Gegenleistung aus dem Vermögen des Dritten in das des Scheinberechtigten[33]).

Der Fall des § 816 II ist tatbestandlich bereits in § 816 I 1 mit enthalten[34]) und bedarf mithin einer eingehenderen Erörterung nicht. Die Vermögensverschiebung vollzieht sich ebenfalls mittelbar [35]), was die herrschende Lehre bestreitet[36]).

Endlich umfaßt auch § 818 I BGB. Tatbestände mittelbarer Vermögensverschiebung; denn nicht dasselbe Vermögensstück, das aus dem Vermögen des einen verschwunden ist, taucht in dem Vermögen des andern auf, sondern nur ein entsprechender Wert[37]). Freilich steht die h. L. auch abseits dieser Auffassung.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Fälle der § 816 I 2 und 822 durchaus nicht die einzelnen Fälle mittelbarer Vermögensver-

---

[31]) Vgl. Oertmann, Bem. 2d zu § 812, S. 1022.
[32]) Vgl. z. B. Jung, § 20, S. 145 Anm. 26 u. a.
[33]) Gleicher Ansicht Enneccerus, § 441 4c, S. 634.
[34]) Vgl. Beckmann, S. 61.
[35]) Vgl. Enneccerus, § 442 2a, S. 639.
[36]) Vgl. v. Mayr, § 26. S. 272 ff.
[37]) Vgl. Schuster, S. 38, 48 u. 53.

schiebungen innerhalb des Bereicherungsinstituts sind. Damit wird die Zulässigkeit des argumentum e contrario, beschränkt auf die beiden Gesetzesstellen, sehr bedenklich[38]). Man fragt sich vergeblich, wie gerade diese Fälle zur Argumentation herangezogen werden, da sie sich hinsichtlich der Art der Vermögensverschiebung von den Tatbeständen der §§ 816 I 1, 816 II und 818 I BGB. nicht unterscheiden. Wir hätten es hier nicht nur mit 2, sondern mit 5 Ausnahmen zu tun. Man kann hier von einer Regel kaum noch sprechen[39]). Das Vorhandensein so vieler Ausnahmen legt vielmehr die Vermutung nahe, daß es sich eher um eine Bestätigung jener Auffassung handelt, die eine Scheidung der Bereicherungstatbestände nach dem Gesichtspunkt der Art der Wertbewegung verwirft. Diese Vermutung wird zur Gewißheit mit dem Nachweis, daß im Rahmen des § 812 den § 816 I 2 und § 822 eine andere ihre Ausnahmenatur rechtfertigende Bedeutung zukommt.

Wie nach dem Wortlaut des § 812 so erscheint es auch nach dessen Entstehungsgeschichte und Sinn zutreffend, ihn als Rahmenvorschrift für sämtliche Bereicherungsansprüche aufzufassen. Auch die §§ 816 I 2 und 822 sind in dieser Grundformel enthalten. Die Voraussetzungen des § 812 müssen mithin auch bei Gewährung eines Anspruchs aus §§ 822 und 816 I 2 erfüllt sein[40]). Daraus ergibt sich aber weiter, daß § 812 mit seinen Voraussetzungen die §§ 816 I 2 und 822 nicht nur umfaßt, sondern auch erfaßt, so daß er also selbst bei mittelbarer Bereicherung einen Anspruch gewährt[41]). Dann seien aber — wendet die herrschende Lehre ein[42]) — die Vorschriften der §§ 816 I 2 und 822 eigentlich überflüssig. Dem könnte man zunächst mit Hedemann[43]) entgegenhalten, daß das gar nichts Schlimmes sei: „Es gibt eine ganze Reihe von §§ des BGB., die von Lehrern und Lehrbüchern des Rechts als eigentlich überflüssig angesprochen werden. Der Gesetzgeber ist eben nicht fehlerfrei in der Formulierung seiner Gedanken." Doch dieser Entgegnung bedarf es nicht einmal, da den §§ 816 I 2 und 822 BGB. in anderer Beziehung die Bedeutung einer Ausnahmebestimmung gegenüber § 812 BGB. zu-

---

[38]) Ganz abgesehen davon, daß ein argumentum e contrario in dieser Lehre ohnehin nur mit ganz besonderer Vorsicht erlaubt ist. Siehe Crome, Bd. I, § 137 Anm. 9; Bd. II, § 321 Anm. 3, S. 995.

[39]) Eine oft durchbrochene Regel ist keine Regel mehr!

[40]) So übereinstimmend v. Mayr, § 33, S. 320 ff.; Enneccerus, I 2 § 440, S. 628; Plessen, S. 3 f.: Die übrigen Paragraphen der Bereicherungslehre sollen nur Anwendung des in § 812 enthaltenen Prinzips sein, dessen Erläuterung sie dienen.

[41]) Allgemein abgelehnt wird die Ansicht Hellwigs, S. 35, der behauptet, daß sich die Ausgleichung auf Fälle beschränkt, die das Gesetz ausdrücklich erwähnt. Nach ihm enthält § 812 keinen Rechtssatz, aus welchem ohne Hinzukommen anderer gesetzl. Bestimmungen ein Anspruch auf Bereicherung abgeleitet werden könnte. Dagegen schon die Motive.

[42]) Vgl. z. B. R. G. 66, S. 80; 92, S. 83; 94, S. 192; 99, S. 166.

[43]) Hedemann, S. 83.

kommt. Sie bilden eine Ausnahme von dem Leitgedanken der Bereicherungsvorschriften überhaupt, daß sich nämlich die Bereicherung, um eine Kondiktionspflicht zu erzeugen, ohne rechtfertigenden Grund vollzogen haben muß. Zwar entbehren die Vermögensverschiebungen in den umstrittenen Vorschriften nicht eines „rechtlichen Grundes" schlechthin. Dieser ist in beiden Fällen in dem der Verfügung zugrunde liegenden unentgeltlichen Kausalgeschäft — der Schenkung — zwischen Beklagten und Empfänger zu erblicken. Jedoch vermag nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers der auf Schenkung beruhende Erwerb die Bereicherung dem Kondizenten gegenüber nicht zu rechtfertigen. Die Bereicherung wird daher als rechtlose, als ungerechtfertigte behandelt, obschon sie es eigentlich nicht ist[44]). „Der Dritte ist zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte", § 822 BGB. Der Grund dieser fiktiven Behandlung durch den Gesetzgeber ist darin zu erblicken, daß der lukrative Erwerb nicht stark genug ist, um auf Kosten des grundlos Geschädigten aufrechterhalten zu bleiben[45]). Auch ist aber der Erwerb auf Kosten des Geschädigten gemacht, was sich eben daraus ergibt, daß die Kondiktio gegen den Veräußerer entweder nicht entsteht (Fall des § 816 I 2) oder erlischt (Fall des § 822). Damit ist dem Erfordernis des § 812 Genüge getan, daß irgendein Kausalnexus zwischen Verlust des Kondizenten und Gewinn des Beklagten bestehen muß[46]). So löst sich denn das Problem der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung auf in jene andere Frage, ob durch Zwischenmänner nicht ein rechtlicher Grund für die Wertbewegung geschaffen wird, also in eine Frage, die — wie eingangs betont wurde — in hervorragendem Maße von dem Gedanken der Gerechtigkeit und Billigkeit beherrscht wird[47]). — Das argumentum e contrario aber dürfte mit dieser Feststellung hinfällig geworden sein. Die §§ 816 I 2 und 822 sprechen nicht für, sondern gegen die Unmittelbarkeit. Bereits auf Grund des Wortlauts „auf dessen Kosten" und dieses Arguments könnte man im Hinblick auf die juristisch-technische Gestaltung des Bereicherungsinstituts behaupten, daß dem geltenden Recht des BGB. das Erfordernis einer unmittelbaren Vermögensverschiebung fremd ist.

---

[44]) Vgl. Enneccerus, § 441, Anm. 25, S. 634; Anm. 20, S. 633.

[45]) Derselbe, Anm. 20, S. 633.

[46]) Die Ansicht, daß es sich in § 816 I 2 und § 822 um Ausnahmen vom Kausalzusammenhang überhaupt handle, ist bereits oben, § 7, widerlegt worden.

[47]) Vgl. Fischer, S. 16 Anm. 21; ferner die interessanten Bemerkungen von Stammler, in Festschr. für Fitting 1903, S. 159—161 (Sonderabdruck S. 29—31); ferner Crome, II 2 § 321, S. 995 Anm. 3, wo betont wird, daß die Tatbestände, die eine Ausgleichungspflicht erzeugen, durch das allgemeine Prinzip von Treu und Glauben bestimmt werden.

2. Abschnitt:

Geschichtliche Gründe.

§ 8. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit im römischen Recht.

Kann nach vorstehendem Ergebnis der Berufung der herrschenden Lehre auf die geschichtliche Entwicklung des Bereicherungsinstitus nicht mehr die Aufgabe beschieden sein, das Erfordernis der Unmittelbarkeit für das geltende Bereicherungsrecht zu retten, so ist sie dennoch für die Begründung der dieses Prinzip ablehnenden Auffassung sehr wichtig. Von besonderer Bedeutung für die Erkenntnis des Problems ist die Betrachtung des römischen Rechts[1]), auf das die Bereicherungsvorschriften des BGB. großenteils zurückgehen.

Die Behauptung der herrschenden Lehre, das Erfordernis der Unmittelbarkeit sei bereits ein Prinzip des römischen Rechts, wird recht knapp begründet. Man begnügt sich mit der Feststellung, daß als Vorgänger unseres Bereicherungsanspruchs nur die condictiones des römischen Rechts in Betracht kämen. Diese richteten sich aber als streng persönliche Ansprüche nur gegen den unmittelbar Bereicherten. Diese Auffassung der Kondiktionen befindet sich in Uebereinstimmung mit der Theorie v. Mayrs, die condictio sei Rückforderungsklage für die auf Grund eines unwirksamen Rechtsgeschäfts erfolgte Leistung[2]). Insbesondere die condictio sine causa entspränge allemal aus einem Rechtsgeschäft. Ausgenommen wird aber die condictio furtiva[3]). Diese Konstruktion v. Mayrs findet jedoch in der Literatur keinen Beifall. — Windscheid-Kipp[4]) tadelt an ihr mit Recht, daß die condictio furtiva ohne zureichenden Grund als Ausnahme hingestellt wird. Außerdem sei es aber dem Verfasser nicht einmal gelungen, die Spuren anderer Kondiktionen zu verwischen. Schließlich fehle es an der nötigen begrifflichen Klarheit darüber, was unter Rechtsunwirksamkeit zu verstehen sei. In der streng persönlichen Natur und der daraus gefolgerten Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung liegt aber nicht das Wesen der römischen condictiones. Dies besteht vielmehr darin, daß die zugrunde liegende Bereicherung ungerechtfertigt ist, oder — wie die Quellen sich ausdrücken — sine causa[5]), non ex justa causa[6]) oder ex injusta causa erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Art der Vermögensverschiebung. „Constat id demum posse condici, quod non ex justa causa ad eum pervenit, vel redit ad non justam causam"[7]). Die Tatsache der

---

[1]) Das betonen insbesondere Enneccerus, § 441 II 4, Anm. 20, S. 632; Gierke, Bd. 3, S. 1004; v. Mayr, Condictio und derselbe, Bereicherungsanspruch, S. 207; ferner R. G. in J. W. 1908, S. 432 Nr. 6.

[2]) v. Mayr, Condictio, S. 301; damit vertritt v. Mayr praktisch die allgemein abgelehnte „Quasikontraktstheorie".

[3]) Windscheid-Kipp, II, § 421 S. 866.

[4]) v. Mayr, Condictio, S. 331.

[5]) Vgl. L 66 D 12,6; sowie die Titelüberschrift 12,7.

[6]) L 1 § 3 D 12,7; L 25 D 25,2 usw.

[7]) Vgl. L 1 § 3 D 12,7.

ungerechtfertigten Bereicherung als solche ist der Verpflichtungsgrund: „Is quoque qui non debitum accepit ab eo, qui per errorem solvit, re obligatur..."[8]). Zugleich bringt diese Stelle den Gedanken zum Ausdruck, daß dem Objekt der Bereicherung nachzugehen ist[9]). Als quellenmäßige Belege für die Unmittelbarkeit figurieren stets[10]) die Modestinusstelle L 49 D. de cond. ind. 12,6 sowie L 13 C 4,10 und L 15 C 4,2. Besondere Bedeutung wird der ersten Stelle beigemessen, deren Wortlaut folgender ist: „His solis pecunia condicitur, quibus quoquo modo soluta est, non quibus proficit". Diesem Satz grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Kondiktionenrecht zuzusprechen, erscheint bereits im Hinblick auf die kasuistische Natur der Stelle als unzulässig. Ferner spricht die Verschiedenheit der condictio indebiti und der condictio sine causa dagegen. Nur für erstere trifft zu, was v. Mayr speziell für die letztere behauptet, daß sie nämlich nur aus einem Rechtsgeschäft hervorgehe und auf ein repetere der auf Grund des unwirksamen Rechtsgeschäfts bewirkten Leistung gerichtet sei. Denn im Grunde genommen ist die condictio indebiti nur ein besonderer Anwendungsfall der condictio ob causam datorum. Nur wegen ihres häufigen Vorkommens hat sie einen besonderen Namen erhalten[11]). Bezahlung einer Schuld stellt sich nämlich immer dar als Hingabe zu einem bestimmten Zweck, und dieser kann da, wo keine Schuld besteht, nicht erreicht werden. In der Modestinusstelle beruht die Bereicherung tatsächlich auf einer rechtsgeschäftlichen Grundlage. Sie erfolgt — um den Ausdruck des § 812 BGB. zu gebrauchen — durch Leistung, also durch gewollte rechtsgeschäftliche Handlung des Benachteiligten in der Erwartung eines künftigen Erfolges. Es ist richtig, daß hier die Bereicherung stets unmittelbar erfolgt und daß sich dementsprechend der Anspruch nur gegen den rechtsgeschäftslichen Gegner richten kann. Für die condictio indebiti erscheint also der Satz gerechtfertigt. Die beiden anderen zitierten Stellen:

L 13 C 4,10: Eum, cui mutuam dedisti pecuniam, ad solutionem urguere competenti debes actione: nam adversus negotiatores, quos ex mercibus pecunias abstulisse tuo debitori proponis, nullam habes actionem, und

L 15 C si cert. pet. 4,2: Non adversus te creditores, qui mutuam sumpsisti pecuniam, sed eius, cui hanc credideras, heredes experiri, contra iuris forman evidenter postulas, . . .

sind noch weniger geeignet, das Prinzip der Unmittelbarkeit im römischen Bereicherungsrecht nachzuweisen. Die Stellen enthalten in

---

[8]) Gaius III,90 (§ 1 I, 3,14)! vgl. ferner Windscheid-Kipp, a. a. O. S. 867. Das ist heute herrschende Ansicht. Die anderen Theorien zu erörtern erübrigt sich hier.

[9]) Vgl. Sell, § 22, S. 48.

[10]) Sofern die Schriftsteller überhaupt eine konkrete Begründung geben. Vgl. v. Mayr § 19, S. 207 Anm. 3 im Anschluß an Witte, § 33 S. 255, 256; ferner Beckmann, S. 18 ff.

[11]) Vgl. Sohm—Mitteis—Wenger, S. 442.

Wirklichkeit keine Bereicherungstatbestände. Es fehlt in beiden Fällen an einer Bereicherung des Dritten, da die Leistung der Mittelsperson gegenüber eine Schuldverpflichtung begründet hat[12]). Daß das römische Recht den Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht kennt, behaupten Dernburg[13]), Vangerow[14]) und Windscheid-Kipp[15]) unter Anführung zahlreicher Gesetzesstellen. Es käme nicht darauf an, ob der Wert unmittelbar oder mittelbar aus dem Vermögen des einen in das des andern überginge. Freilich begründen nicht alle Tatbestände der von ihnen angeführten Stellen echte Kondiktionen. Häufig gewährt nämlich das römische Recht bei echten Bereicherungstatbeständen actiones utiles oder actiones in factum datae[16]), deren große Zahl lediglich den prätorischen Ursprung andeutet. Wenn v. Mayr a. a. O. daraus weiterhin schließt, daß „diese Zuflucht nahme zu Analogien und Fiktionen" den Mangel eines selbständigen, den Bereicherungstatbeständen dienenden Rechtsmittels zeige, so ist diese Feststellung für die vorliegende Streitfrage durchaus unerheblich. Wesentlich ist nur die Feststellung, daß wir es in den fraglichen Stellen mit echten Bereicherungstatbeständen im Sinne des heutigen wie auch des römischen Rechts zu tun haben, in denen die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung evident ist.

Besonders interessant ist die Africanusstelle L 23 D. de rebus creditis ... et de condictione 12,1, um die Ihering[17]) und Windscheid[18]) einen Kampf „auf der Höhe prinzipieller Auffassung"[19]) ausgefochten haben[20]): „Si eum servum, qui tibi legatus sit, quasi mihi legatum possederim et vendiderim, mortuo eo posse te mihi pretium condicere Julianus ait, quasi ex re tua locupletior factus sim." Der Tatbestand ist kurz der, daß B, der gutgläubig den Sklaven des A in Besitz bekommen hatte, diesen an C verkauft, bei dem der Sklave stirbt. Die rei vindicatio des A gegen C würde also versagen. Dem

---

[12]) Das betont besonders Sell, S. 118 ff. und gibt auch Witte, § 33, S. 256 zu; ebenso Rieß, S. 40 Anm. 3.

[13]) Dernburg, Pandekten, II, § 138, S. 275.

[14]) Vangerow, III, § 628.

[15]) Windscheid-Kipp, II, § 422, S. 872.

[16]) v. Mayr, Condictio, S. 301.

[17]) In Jherings Jahrbüchern, Bd. 16, S. 232 ff.

[18]) Windscheid: Zwei Fragen aus der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Siehe Liter. Verz.

[19]) Jhering, a. a. O. S. 308.

[20]) Der Streit drehte sich um die Frage, ob der Eigentümer einer Sache nach Verlust seines Eigentums Anspruch auf die Bereicherung, die ein gutgläubiger Besitzer durch Veräußerung der Sache gewonnen hat, hat, oder ob ein solcher Anspruch nur subsidiär kraft Ausnahmerecht gegenüber dem untitulierten Besitzer besteht. Während Jhering den Anspruch nur gegen den untitulierten Besitzer gewähren wollte, dürfte eher Windscheid(-Kipp § 421, S. 874) zuzustimmen sein, der in überzeugender Weise die Gegengründe Jherings widerlegt und so den Nachweis erbringt, daß es gleich ist, ob der Verfügende den Besitz der Sache tituliert oder nichttituliert erhalten hat. Ebenso Dernburg, Pandekten I, § 225,25 u. Freund, S. 2 f.

A steht aber gegen B die condictio sine causa[21]) zu. Daß die Stelle einen echten Bereicherungstatbestand enthält, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß hier der Erlös non ex iusta causa ad B pervenit[22]). Dadurch hat A einen Schaden erlitten. Er hat den Sklaven verloren und damit die rei vindicatio. Die Art der Vermögensverschiebung ist — wie allgemein zugegeben wird[23]) — mittelbar. A condiziert eine Bereicherung des B, die zwar auf seine Kosten, aber aus dem Vermögen des C erlangt ist. Drei Vermögenskreise stehen hier also in Beziehung zueinander. Auch nach den Unmittelbarkeitstheorien der herrschenden Lehre liegt hier eine mittelbare Bereicherung vor. Nach der Theorie der direkten Vermögensverschiebung ist das ohne weiteres klar, ebenso nach der Identitätstheorie. Zwei getrennte Akte verursachen Gewinn und Verlust: die Verfügung des C über das Geld und der Tod des Sklaven. Auch ist der Kausalzusammenhang nur mittelbar. Der Fall liegt dem Tatbestand des § 816 I 1 fast gleich. Der einzige Unterschied besteht darin, daß in § 816 I 1 der Schaden des wahren Berechtigten bereits mit der Verfügung des Scheinberechtigten, hier dagegen erst mit dem Untergang der Sache, dem Tod des Sklaven, eintritt. Bis dahin hat der Eigentümer noch die rei vindicatio.

Dieser Unterschied, der in dem Satze begründet liegt: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet, besteht ausnahmsweise nicht in dem Falle, daß die Verfügung des Nichtberechtigten zugunsten des Fiskus, des Kaisers oder seiner Gemahlin getroffen ist. Diese werden durch die Verfügung Eigentümer, der frühere Eigentümer aber verliert sein Recht. Dem Nichtberechtigten fließt das Entgelt zu, um das er auf Kosten des ehemaligen Eigentümers bereichert wird. Letztere hat daher einen Bereicherungsanspruch gegen den Bereicherten[24]). Die Bereicherung ist hier ebenfalls mittelbar erfolgt[25]).

Einen weiteren Tatbestand mittelbarer Vermögensverschiebung bietet L 48 (49) D. de neg. gest. III,5, die als Geschäftsführungstatbestand frisiert[26]), aber allgemein als Bereicherungstatbestand erkannt ist[27]). Nach dem Sachuntergang ist der Veräußerer dem Eviktionsregreß seines Nachmannes nicht mehr ausgesetzt, könnte also den erlösten Preis behalten. Um diesen aber ist er, ebenfalls mittelbar auf Kosten des Eigentümers ohne gerechtfertigten Grund bereichert. Es muß die condictio sine causa Platz greifen.

---

[21]) Vgl. Vangerow, III, § 628 III, S. 412.

[22]) Vgl. Vangerow, Bd. III, S. 412.

[23]) Vgl. Jhering in Jahrbüchern, B. 16. S. 285; Windscheid-Kipp, II § 422, S. 876; Freund, S. 4.

[24]) Vgl. Sohm, § 63 Anm. 6 S. 388 lt. Beckmann, § 2.

[25]) Zur näheren Begründung sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen; ebenso auf § 7 oben.

[26]) Das Gesetz bedient sich, um den Anspruch als actio negotiorum gestorum zu bezeichnen, einer Art Fiktion, indem es sagt... de pretio negotiorum gestorum actio mihi danda sit, ut dari deberet, si negotium quod tuum esse existimares, cum esset meum, gessisses....

[27]) Vgl. Freund, S. 3.

Aehnliche Fälle sind gegeben in L 18 § 1 D. 12,1 — jemand verbraucht fremdes Geld ohne den Willen des Eigentümers in gutem Glauben — und L. 12 § 1 D. 20,5. Hier wird der Bereicherungsanspruch in die Form einer actio utilis gekleidet. A verpfändet an seinen Gläubiger G die Sache des B, durch deren Verkauf sich der Pfandgläubiger B bezahlt macht. A erhält dadurch, daß er dem G die Verkaufsmöglichkeit gewährt, eine Bereicherung: die Befreiung von seiner Schuld. Solange die Sache nicht vom Eigentümer[28]) evinziert ist, ist A auf Kosten des Eigentümers, nach der Eviktion aber auf Kosten des Käufers ungerechtfertigterweise bereichert. Daher wird vor der Eviktion dem Eigentümer, nach derselben dem Käufer ein Rückforderungsrecht eingeräumt, vorausgesetzt, daß die Eviktion für den Käufer keinen Rückgriff gegen den Pfandgläubiger bewirkt hat[29]) [30]). Auch ist die Vermögensverschiebung typisch mittelbar erfolgt. Beläßt der Eigentümer B dem Käufer die Sache, so hat die Bereicherung des A das Vermögen des Käufers passiert, bevor sie von A erworben wurde. Uebt B das Eviktionsrecht aus, so wird die Bereicherung des A auf Kosten des Käufers, der durch die Herausgabe der Sache einen Verlust erleidet, durch das Vermögen des Pfandgläubigers G vermittelt. G selbst ist nicht rechtlos bereichert, quia suum recepit[31]).

Weitere Tatbestände mittelbarerer Bereicherung finden sich in L 19 § 1 D 24,1; L 14 § 15 D 11,7, sowie auch in den Fällen der actio quod metus causa[32]) und vor allem der actio de in rem verso[33]), welche im gemeinen Recht für die Kontroverse von hervorragender Bedeutung ist[34]). — Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das römische Recht von einer Beschränkung des Bereicherungsanspruchs auf die Fälle unmittelbarerer Vermögensverschiebung nichts weiß[35]). Ja, mit der in den Fällen der actio quasi institoria sowie in L 5 D 46,5; L 13 § 25 D 19,1 und anderen Sätzen bekundeten Tendenz auf Anerkennung der unmittelbaren Wirkung mittelbarer Stellvertretung geht das römische Recht weit über die Anerkennung der condictio bei mittelbarer Bereicherung hinaus[36]).

---

[28]) Dieser hat sein Recht nicht verloren infolge des Satzes: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet.

[29]) Vgl. Windscheid-Kipp, II, § 422, S. 872a E.

[30]) Die gleiche Entscheidung trifft L 74 § 1 D 21,2 für den Fall des richterlichen Verkaufs auf Grund der Pfändung.

[31]) L 44 § 2 D 12,6.

[32]) Vgl. darüber Stieve, S. 18.

[33]) Vgl. Witte, § 33 S. 256, der diese actio als allgemein anerkannte Ausnahme des von ihm vertretenen Prinzips der Unmittelbarkeit bezeichnet. Ebenso Dernburg, Preuß. Privatrecht, II § 287, S. 876.

[34]) Ob die actio de in rem verso bereits im römischen Recht unter dem Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit eine große Rolle spielte, ist zweifelhaft. Dafür Dernburg, a. a. O., zweifelnd Ewald, Gruchot, Bd. 65, S. 155.

[35]) Vgl. Enneccerus, § 441 II 4 Anm.Z 20, S. 632; Windscheid-Kipp, II § 421, S. 874; Vangerow, a. a. O., S. 628.

[36]) Vgl. Müller-Erzbach, Grundsätze ..., § 6, S. 43 ff.

§ 9. Die actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts und die Verwendungsklage des allgemeinen preußischen Landrechts.

Im Vergleich zum römischen Recht mißt die herrschende Lehre[1]) der actio de in rem verso utilis des gemeinen Rechts und der Verwendungsklage des A. L. R. eine ungleich höhere Beweiskraft zugunsten des Prinzips der Unmittelbarkeit im geltenden Recht bei. Die h. L. argumentiert: Genannte Klagen seien zulässig zur Ausgleichung von ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen mittelbarer Art. Das BGB. aber habe ihre Aufnahme gemäß Mot. II S. 871 abgelehnt, woraus hervorgehe, daß das BGB. einen Anspruch bei mittelbarer Bereicherung versage. Diese Beweisführung erscheint in verschiedener Hinsicht anfechtbar. Zutreffend ist die Feststellung, daß genannte Klagen aus Tatbeständen mittelbarer Wertverschiebung entspringen.

a) Die Versionsklage des gemeinen Rechts.

Neben den Kondiktionen trat bereits das römische Recht mit der actio de in rem verso einer ungerechtfertigten Bereicherung auf fremde Kosten entgegen. Diese Klage hatte ihren Ursprung in der Eigenart der römischen Hausgewalt und dem Sklavenverhältnis[2]). Sie diente (teils) als Ersatz der direkten Stellvertretung, die dem römischen Zivilrecht grundsätzlich fremd war[3]). Die actio de in rem verso stand demjenigen zu, der mit dem Sklaven oder Hauskinde eines andern kontrahiert hatte, gegen den Gewalthaber, soweit dieser durch das Ergebnis des Geschäfts ungehörig bereichert war[4]). Sie war also adiecticiae qualitatis. Infolge der Abschaffung des Sklaventums und der Aenderung des väterlichen Gewaltverhältnisses wurde die Klage für das spätere Recht in ihrer reinen Form nahezu gegenstandslos. Im gemeinen Recht[5]) jedenfalls hat sich eine Umgestaltung der Klage in der Weise vollzogen, daß sie aus dem Vertrage mit einem Gewaltfreien, der im Interesse eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen hatte, gegen diesen aus dem Geschäft bereicherten Dritten in Höhe der Bereicherung als utilis actio gewährt wurde auf Grund der L 7 § 1 C 4,26: „Alioquin si cum libero rem eius agente, cuius precibus meministi, contractum habuisti et eius personam elegisti pervides, contra dominum nullam te habuisse actionem: nisi vel in rem eius pecunia processit vel hunc contractum

---

[1]) Vgl. z. B. R. G. in J. W. 1908, S. 432 Nr. 6.

[2]) Vgl. Dernburg, Pandekten II § 4.

[3]) Ansätze finden sich in der actio exercitoria und in der actio institoria, deren Ausdehnung auf die Fälle, in welchen ein Bevollmächtigter, ohne institor zu sein, im Namen eines Dritten kontrahierte (vgl. Dernburg, Pandekten II § 13) als actio quasi institoria Rabel als eine Großtat Papinians verteidigt. Vgl. Rabel, Ein Ruhmesblatt Papinians S. 3 ff.

[4]) So Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II § 287, S. 876 unter Berufung auf Titel 15,3 der Dig.

[5]) Ob bereits im römischen Recht, ist nicht unbestritten.

ratum habuit."[6]). Dabei blieb die Klage aber adjecticiae qualitatis. Tatsächlich wurde die actio de in rem verso gegen solche Personen gewährt, in deren Vermögen mittelbar etwas verwendet war, nicht dagegen erschien sie anwendbar, wenn der Kläger etwas unmittelbar in das Vermögen des Beklagten verwandt hatte oder wenn Beklagtem etwas durch Zufall aus dem Vermögen des Klägers zugeflossen war[7]). Ueber die eigentliche Grundlage dieser Klage ist bis in die neuere Zeit viel gestritten worden. Arndts[8]), Witte[9]) u. a. betrachteten die Versionsklage als die vi legis an den Kläger zedierte actio negotiorum gestorum der Zwischenperson gegen den Beklagten[10]). V. Tuhr[11]) stellt eine neue Ansicht von einem Liberationsregreß auf, die jedoch nicht überzeugend ist[12]). Eine dritte Theorie vertritt Windscheid, der die Versionsklage auf das Vorbild der actio de peculio zurückgeführt wissen will. Daneben spricht er aber der Bereicherung eine hohe Bedeutung zu[13]). Dernburg[14]) und Lenel[15]) schließlich erkennen die Grundlage der actio in der stattgehabten Bereicherung, die eines rechtlichen Grundes enträt.

Der Mannigfaltigkeit der Theorien über die Grundlage der actio de in rem verso utilis entspricht ein lebhafter Streit über ihre einzelnen Voraussetzungen. Der völligen Verneinung der actio utilis aus Kontrakten vom Standpunkt jener Theorie aus, die den in L 7 §1 (3) C 4,26 gewährten Anspruch als cedierte actio negotiorum gestorum konstruiert, setzt eine ältere gemeinrechtliche Theorie eine denkbar weite Ausdehnnug der Klage gegenüber und gewährt sie gegen jeden, der aus dem Vertrage eines Dritten, mit dem er in Verbindung stand, bereichert war: „Si per conventionem aliquo modo conjunguntur"[16]). Diese Lehre sah von der Voraussetzung, daß der Kontrakt seitens einer Zwischenperson im Interesse des Versionsbeklagten abgeschlossen sein müsse, ab. Beispielsweie wurden Handwerker und Lieferanten, welche einem Bauunternehmer kreditiert hatten, für berechtigt erklärt, sogar gegen spätere Erwerber des Hauses mit

---

[6]) Dernburg, Pandekten II § 14 Anm. 16; ebenso Arndts, S. 434; dagegen Windscheid-Kipp, § 483.

[7]) Diese Fälle gehörten ausschließlich in das Gebiet der condictio sine causa. Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. II § 14 Anm. 9.

[8]) Arndts, Pandekten § 248 Anm. 3.

[9]) Witte, S. 254. Auch Savigny, O. R. Bd. II, S. 32.

[10]) Dernburg, Pandekten II § 14 Anm. 17; Windscheid-Kipp, § 483 Anm. 2 und 5, lehnen diese Theorie mit Recht als auf einer künstlichen Umdeutung der L 7 § 1 (3) C 4,26 beruhend ab.

[11]) v. Tuhr, Condictio, S. 173 ff.

[12]) Vgl. dazu Ewald, Gruch. Bd. 65, S. 155.

[13]) Insoweit diese Theorie auf die actio de peculio zurückführt, wird sie angefochten von Dernburg, Pandekten a. a. O.

[14]) Dernburg, Pandekten II § 14.

[15]) Lenel, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 78, S. 354 ff.

[16]) So Hert de rarioribus quibustam iuris controversiis, Giessae 1813 p. 37 ff. lt. Dernburg, Preuß. Privatrecht II § 287, S. 878.

der actio utilis vorzugehen[17]). Zwischen beiden Extremen versuchen andere Theorien zu vermitteln. Insbesondere wird das Vorhandensein einer Mittelsperson, die im eigenen Namen gehandelt hat, für erforderlich gehalten[18]). Weiterhin behauptete Förster[19]), die Mittelsperson dürfe nur negotiorum gestor sein, während v. Tuhr und Witte ein Mandat oder ein mandatsähnliches Verhältnis genügen ließen. Streit herrschte auch über die Frage, ob die Mittelsperson beim Abschluß des Vertrages als Geschäftsführer erkennbar hervortreten müsse. Sie wurde gegen Jhering[20]), Windscheid und die Rechtsprechung des Reichsgerichts[21]) insbesondere von Dernburg abgelehnt, da dies „ohne Stütze in den Quellen und ohne guten inneren Gründe" sei[22]). — Auch über die Frage, ob die Mittelsperson von vornherein im Interesse des Dritten gehandelt haben müsse, läßt sich aus den Quellen keine klare Entscheidung gewinnen und war daher streitig[23]). Aus der Bejahung zog man[24]) die weitere Konsequenz, daß die dem Geschäftsherrn zugeflossene Bereicherung nicht erst durch ein neues selbständiges Geschäft der Mittelsperson mit dem Geschäftsherrn bewirkt sein dürfe[25]). Die Zuführung der Bereicherung müsse vielmehr die selbständige Folge der Erfüllung der Pflichten der Mittelsperson sein[26]). Daneben verlangen die Verfechter der Bereicherungstheorie natürlich das Vorhandensein einer Bereicherung.

Nach Ausschaltung der Theorie vom Liberationsregreß und der Auffassung der actio utilis als zedierte negotiorem gestio bleiben zur Betrachtung nur die Pekulientheorie Windscheids und die Bereicherungstheorie Dernburgs übrig. Die eine gegen die andere auszuspielen, erschiene im Hinblick auf den Zweck der Arbeit als müßige Spielerei. Denn beide Theorien kehren mit hinreichender Deutlichkeit den Kernpunkt der actio de in rem verso hervor, als den sie übereinstimmend den Gedanken betonen, dem Kontrahenten gegenüber einen ungerechtfertigten Gewinn des dominus zu verhindern. Anders ausgedrückt heißt der Grundgedanke der Versions-

---

[17]) Dagegen eiferte Kämmerer in Lindes Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Bd. 8 N. 3, 4 u. 8; ferner Dernburg, Pandekten II § 14 Anm. 17.

[18]) Dernburg, a. a. O. und Kämmerer, a. a. O.

[19]) Bei Förster — Eccius, S. 148.

[20]) Jhering in s. Jahrb., Bd. I, S. 399 ff.

[21]) Windscheid-Kipp, II § 483 Anm. 5 und R. G. Bd. 43, S. 143.

[22]) Dernburg, Pandekten II § 14 Anm. 17. Ders., Schuldverhältnisse II 2 § 381 S. 738 Anm. 12.

[23]) Vgl. Windscheid-Kipp, § 483.

[24]) Insbesondere die Rechtsprechung, vgl. R. G. Bd. 43, S. 161; Seuff. Arch. 53 Nr. 84.

[25]) Ein Satz, der in der Formulierung — jedoch nicht im Umfang — von der herrschenden Lehre zur Definition der Unmittelbarkeit aufgegriffen und unter dem Gesichtspunkt des § 816 BGB. aufrecht zu erhalten versucht wird. Vgl. darüber eingehend oben § 7.

[26]) Ewald, Hans. Rechtszeitschr. 1921, Sp. 858; derselbe, Gruch. 65, S. 156.

klage: Niemand soll sich mit dem Schaden eines andern ohne rechtlichen Grund bereichern. Danach wird im Zusammenhang mit der oben getroffenen Feststellung, daß die Zuwendung mittelbar erfolgen muß, klar, daß die Versionsklage tatsächlich solche Fälle begreift, in denen heute die herrschende Lehre mangels Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung den Bereicherungsanspruch verweigert[27]). Damit ist zugleich die von Crome[28]) und Enneccerus[29]) aufgestellte Behauptung widerlegt, daß die Versionsklage mit dem Bereicherungsanspruch des § 812 BGB. nichts zu tun habe.

b) Die Verwendungsklage des A. L. R.

Während die gemeinrechtliche Versionsklage nach überwiegender Meinung nur anwendbar war in Fällen mittelbarer Bereicherung, knüpfte die landrechtliche Verwendungsklage entstehungsgeschichtlich an eine in der älteren gemeinrechtlichen Praxis gepflegte Uebung an, welche die actio de in rem verso utilis auch dann gewährte, wenn unmittelbar aus dem Vermögen des einen etwas in ein fremdes Vermögen verwendet war. Die entgegenstehende Ansicht Kochs[30]), die Verwendungsklage in Uebereinstimmung mit L 7 § 3 (1) C 4,26 nur zu geben, wenn durch eine Mittelsperson etwas aus dem Vermögen des Klägers in den Nutzen des Beklagten verwendet worden sei, wurde allgemein abgelehnt[31]). Daraus erklärte sich, daß die landrechtliche Versionsklage mit der römischen condictio sine causa weit mehr übereinstimmt als mit der actio de in rem verso[32]). In A. L. R. § 230 I 13 gelangt der dieses Institut beherrschende Leitgedanke zum Ausdruck, daß niemand sich die Vorteile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen und sich also mit dem Schaden des andern bereichern dürfe. Als bereichert gilt nach A. L. R. § 232 I 13 derjenige, dessen Vermögen durch den Aufwand eines andern oder durch entgeltliche Handlungen „erhalten, vermehrt oder verbessert" worden ist. Dieser Grundsatz beherrscht gleichfalls die actio negotiorum gestorum contraria sowie die Kondiktionen[33]), insbesondere aber auch die im A. L. R. nicht ausdrücklich normierte condictio sine causa. Die Anwendbarkeitsvoraussetzungen der Verwendungsklage sind enthalten in den Bestimmungen A. L. R. §§ 262, 277 I 13. Nach § 262 I 13 steht die Klage dem zu, aus dessen Vermögen etwas irgendwie in den Nutzen eines

---

[27]) Freilich ist der Begriff der mittelbaren Bereicherung im Sinne des § 812 umfassender, da er nach oben vertretener Ansicht auch die Fälle einbezieht, in denen die Bereicherung des Beklagten auf einem besonderen Rechtsgeschäft mit der Mittelsperson beruht.

[28]) Crome, II 2 § 317 Anm. 3 Abs. 2.

[29]) Enneccerus I 2 § 441 II 4 Anm. 20, S. 632.

[30]) Koch im Schles. Arch. Bd. 4, S. 12 ff. laut Dernburg, Preuß. Privatr. II § 288 S. 879 Anm. 7.

[31]) Vgl. Dernburg, a. a. O.

[32]) Dernburg, a. a. O. § 287 II S. 878.

[33]) Vgl. A. L. R. § 166 ff. I -1; ferner Dernburg, a. a. O. § 288 S. 881.

andern derartig verwendet ist, daß das Vermögen des letzteren auf Kosten des ersteren eine grundlose Bereicherung erfährt. Hieraus ergibt sich lediglich das Erfordernis einer kausalen Beziehung zwischen Vorteil und Nachteil. Die Klage ist in gleicher Weise zulässig bei Tatbeständen mittelbarer und unmittelbarer Wertbewegung[34]). So wies denn auch das R. O. H. G. der preußischen Verwendungsklage das ganze Gebiet mittelbarer und unmittelbarer Bereicherung aus fremdem Vermöen zu, falls zwischen Mittler und Bereicherten ein Vertragsverhältnis nicht bestand. „War", so führt es aus[35]), „römisch-rechtlich bei der in rem versio das Vorhandensein einer zu dem Bereicherten in einer Abhängigkeits- oder sonstigen Verbindung stehenden Mittelsperson das notwendige Verbindungsglied, da der Anspruch auf dem Moment der adjecticiae qualitatis beruhte, so hat das Landrecht diesen Umstand fallen lassen.... Hieraus folgt indessen nicht umgekehrt, daß das Vorhandensein eines solchen Umstandes die nützliche Verwendung grundsätzlich ausschließt". Diese Rechtsprechung findet die einzige Schranke für die Verwendungsklage in dem in A. L. R. § 277 I 13 enthaltenen Satze, daß die Verwendungsklage dann nicht gegeben werde, wenn die Bereicherung auf einem besonderen Vertragsverhältnis zwischen Mittler und Bereichertem beruht. Dieser weitherzigen Handhabung der Klage durch die Praxis widersprach die Rechtslehre. Insbesondere Eccius[36]) und Dernburg[37]) ließen die Klage bei mittelbarer Bereicherung nur dann zu, wenn der Mittler zwar im eigenen Namen erworben hatte, aber von vornherein im Interesse des Beklagten hatte erwerben wollen, welcher durch das Ergebnis des Geschäfts bereichert wurde ... cui proficit. — Jedenfalls bleibt es auch bei Beachtung dieser Einschränkung richtig, daß die Verwendungsklage sich tatsächlich auf Fälle mittelbarer Bereicherung erstreckt.

Hat der in der Verwendungsklage ebenso wie in der gemeinrechtlichen actio de in rem verso utilis ausgesprochene Gedanke, daß ihre Anwendung auch bei mittelbarer rechtloser Bereicherung gerecht und billig sei, im BGB. wirklich keine Beachtung gefunden? Die herrschende Lehre[38]) verneint die Frage unter Hinweis auf Mot. II S. 871 ff. Diese Stelle erscheint jedoch nicht geeignet, die aus ihr gezogenen Schlußfolgerungen zu rechtfertigen. Dort heißt es, daß der Entwurf I die Versionsklage des gemeinen Rechts und des allgemeinen Landrechts als **besonderes Rechtsinstitut** nicht kenne. Der

---

[34]) Dernburg, Preuß. Privatr. § 288 S. 881.
[35]) R. O. H. G. Bd. III, S. 277; Gruch. Bd. 16, S. 244.
[36]) Bei Förster-Eccius § 148 Anm. 14.
[37]) Dernburg, Preuß. Privatrecht § 288 S. 881.
[38]) Vgl. Oertmann, Bem. 11 vor § 677, Bem. 2d zu § 812; Planck zu § 812 Bem. 2c S. 1624; Staudinger, Vorbem. 11 vor § 812 S. 1699; R. G. Räte Komm., Bem. III zu § 812, S. 500; Jung, S. 94 u. 153; J. W. 05, S. 80; 08, S. 432; Seufferts Arch. Bd. 63 Nr. 11; Seuff. Bl. Bd. 73, S. 176; O. L. G. Bd. 2, S. 505; Bd. 14, S. 226; Bd. 18, S. 49, 58; Recht 08 Nr. 2323; Gruch. 51, S. 967.

Grund dafür sei darin zu suchen, daß ein Bedürfnis zur Aufnahme dieser Instituts nicht bestehe. Der Erläuterung dieser Behauptung dienen verschiedene Beispiele, die entweder einen Geschäftsführungsanspruch oder, da die Vermögensverschiebung eine unmittelbare ist, nach den Motiven einen Kondiktionsanspruch erzeugen. Für eine zweite Kategorie von Fällen wird die Bedürfnisfrage mit dem Hinweis darauf verneint, daß hier selbst die Bereicherungsklage nicht gegeben sei. Der Grund sei in dem Mangel eines Vermögensschadens auf Seiten des Kondizenten zu erblicken. Es handelt sich um folgenden Tatbestand: Ein negotiorum gestor — im folgenden Mittler genannt — hat im eigenen Namen mit einem Dritten kontrahiert und das Erlangte in Ausübung seiner Geschäftsführerpflichten in das Vermögen des Geschäftsherrn verwendet. Die condictio könne hier keine Anwendung finden, da der Dritte als Aequivalent für die bewirkte Leistung gegen den Mittler Rechte erworben, mithin also keinen Schaden erlitten habe. Soweit weicht unsere Auffassung von den Motiven keineswegs ab. Stellt sich aber der Mittler, der von dem Dritten auf Zahlung in Anspruch genommen ist, als vermögenslos heraus, so kann man nicht behaupten, daß der Dritte in den ihm erwachsenen Ansprüchen gegen den Mittler ein seinem Schaden entsprechendes Aequivalent findet. Er hat einen Nachteil erlitten, dem der Vorteil des Geschäftsherrn entspricht. Die Motive selbst können hier die Empfindung nicht unterdrücken, daß dem Dritten geholfen werden müsse[39]). Sie sehen nur den Ausweg, die Ansprüche des Vertreters gegen den Geschäftsherrn auch ohne Abtretung als Bereicherungsanspruch in Höhe jener Ansprüche, soweit sie noch bestehen, gegen den Geschäftsherrn geltend zu machen. Hieraus würde sich aber ein außerordentlich unklares und verwickeltes Verhältnis ergeben. Aus diesen Gründen müßte von einer ausdrücklichen positiven Bestimmung Abstand genommen werden. Das erscheint durchaus verständlich angesichts des Umstandes, daß der Entwurf I in § 748 für die Frage der Unmittelbarkeit sich auf den engen Standpunkt der Theorie der direkten Vermögensverschiebung gestellt hat. Unter diesen Umständen hat Ewald durchaus recht, wenn er es lobt, daß der Gesetzgeber nicht einen untauglichen Versuch machte, der mehr hätte schaden als nützen können. Der unbefangene Leser kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Gesetzgeber nur bedauernd auf die positive Regelung der mittelbaren Bereicherung verzichtet hat, keineswegs aber damit zum Ausdruck bringen wollte, daß der Gedanke des Ausgleichs bei Wertbewegungen mittelbarer Art aus dem Gesetz verbannt sein sollte[40]). Zieht man ferner in Erwägung, daß die zweite Kommission mit der Ersetzung der engen Formulierung „aus dem Vermögen" durch den weitreichenden, nur Kausalität zwischen Schaden und Gewinn fordernden, Ausdruck „auf dessen Kosten" die Tatbestände der Versionsklagen in die Bestimmung des § 812 nach Wortlaut und Sinn

[39]) [40]) so auch Ewald, Gruch. 65, S. 151.

einbezogen hat, so ergibt sich aus diesem Argument der herrschenden Lehre zum mindesten ein Non-liquet.

Lediglich vom Standpunkt des Bedürfnisses aus prüft v. Mayr[41]) die Frage der Versionsklage. Als Grundlage dieser Klage lehnt er die oben vertretene Bereicherungstheorie und den Satz ab, daß niemand sich mit dem Schaden eines andern ohne rechtlichen Grund bereichern dürfe. Die Institute der actio de in rem verso utilis und der Verwendungsklage will er ausschließlich in das Gebiet der Geschäftsführung ohne Auftrag eingliedern. Dieser Versuch scheitert indessen schon an der Tatsache, daß die Verwendungsklage des allgemeinen Landrechts jedenfalls nach der oben angegebenen Rechtsprechung des R. O. H. G. auch auf solche Tatbestände anwendbar war, in denen keine Beziehung des Mittlers zum „Geschäftsherrn", auch nicht solche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag, bestand[42]). v. Mayr hingegen, der die weitgehende Anwendung der actio de in rem verso utilis des R. O. H. G. nicht vertritt, gelangt zu dem Ergebnis, daß sich alle Versionstatbestände unter die negotiorum gestio subsummieren lassen und verneint daraufhin das Vorhandensein eines Bedürfnisses überhaupt. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Denn mit der Untersuchung darüber, was die Mittelsperson im Verhältnis zum Geschäftsherrn ist, wird noch nicht die Frage gelöst, ob der Dritte einen direkten Anspruch gegen den Geschäftsherrn hat, namentlich im Konkursfalle. Ferner hilft uns die Abtretung oder Pfändung der Ansprüche der Mittelsperson gegen den Bereicherten in den Fällen nicht, in welchen solche Ansprüche nicht bestehen. „Ob die Mittelsperson echter oder unechter Geschäftsführer ist, schließt die Frage nach den rechtlichen Folgen einer von ihr vorgenommenen Version für den Dritten nicht aus"[43]). Wenn schließlich v. Mayr, a. a. O., selbst zugibt, daß der Bereicherungsanspruch auch als Versionsklage auftreten und zum Ziele führen könne, so gesteht er damit im Grunde genommen die Haltlosigkeit seiner Lehre selbst ein. — So sehen wir, daß die herrschende Lehre auch geschichtlich nicht begründet ist.

---

[41]) v. Mayr, Bereicherungsanspruch.
[42]) Vgl. auch Ewald, Gruch. Bd. 65, S. 168 Anm. 5.
[43]) Vgl. Ewald, Gruch. Bd. 65, S. 153 Anm. 5.

3. Abschnitt:

Gründe allgemeinrechtlicher Art.

§ 10. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit im Lichte der Billigkeit.

Ebensowenig wie die juristisch-technischen und geschichtlichen Gründe vermögen die allgemeinen Gesichtspunkte der materiellen Gerechtigkeit und der praktischen Durchführbarkeit die Auffassung der herrschenden Lehre zu rechtfertigen.

Wie wenig die Beschränkung des Bereicherungsanspruchs auf die Tatbestände unmittelbarer Wertverschiebung mit dem die Bereicherungslehre beherrschenden Grundgedanken der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbar ist, lehrt am besten ein Einblick in die höchstrichterliche Rechtsprechung. Bei dieser Betrachtung ist auszugehen von der in der Einleitung gewonnenen Erkenntnis, daß die Billigkeitsfrage auf die Beachtung der materiellen Interessenlagerung verweist.

Das O. L. G. Dresden[1]) versagt mangels Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung die Kondiktion in folgendem Fall: Der nicht vertretungsberechtigte Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft, der Beklagten, hat von seiner Schwester, der Klägerin, einen von dieser akzeptierten Wechsel zu einem anderen Zwecke erhalten, diesen Wechsel aber dem Geschäftsführer der Beklagten übergeben, um ein zur Zahlung von Lohnschulden der Gesellschaft erforderliches Darlehen darauf aufzunehmen. Beklagter hat das Darlehen aufgenommen, die Lohnschulden damit getilgt, das Darlehen aber nicht zurückgezahlt, so daß Klägerin, um den Wechsel zurückzuerhalten, die Darlehensschuld der Beklagten berichtigen mußte. Zwar sei die Vermögensverschiebung auf Kosten der Klägerin erfolgt, jedoch sei die Wertbewegung nicht unmittelbar vor sich gegangen. Das Geständnis, die Bereicherung der Beklagten sei auf Kosten der Klägerin erfolgt, macht die Unbilligkeit offensichtlich. Die Unmittelbarkeit hält hier rechtlich eine Verschiebung von Werten aufrecht, für die es an jedem wirtschaftlichen Grunde fehlt[2]). Ganz abgesehen davon steht die Entscheidung in krassem Widerspruch zu dem Wortlaut des § 812, wonach eine Bereicherung „auf Kosten", die des rechtlichen Grundes entbehrt, ausgleichungspflichtig macht.

Ebenso spricht das R. G.[3]) ohne wirtschaftlich gerechtfertigten Grund dem Beklagten in folgendem Falle die rechtslos erworbene Bereicherung mit der Begründung zu, daß die Vermögensverschiebung nur mittelbar erfolgt sei: Kläger hatte sich für den Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft verbürgt und wurde aus dieser

[1]) Vgl. Sächs. Rechtspfl.-Arch. 1908, S. 467.

[2]) Ebenso Enneccerus, § 441 II 4 Anm. 20, S. 633, gegen Gierke, der die Entscheidung für richtig hält. Enneccerus wirft ihm vor, daß er sich nicht über die offensichtliche Unbilligkeit äußere. Vgl. Gierke, III, S. 1004.

[3]) Vgl. Recht 1915 Nr. 311.

Bürgschaft von der Gesellschaft in Anspruch genommen, welche ohne Recht den auf Grund der Bürgschaft dem Mitinhaber von einer Bank eingeräumten Kredit ausgenutzt hatte. Die Verweigerung des Anspruchs gegen die Gesellschaft widerstreitet dem Billigkeitsgefühl ebenso sehr wie der Interessenlage des Klägers, die unter den angegebenen Verhältnissen zweifellos eher Schutz verdient als die der Beklagten, insbesondere dann, wenn der Mitinhaber vermögenslos ist.

In Band 60 S. 287 vertritt das R. G. (und ihm folgend Planck und Gierke)[4]) die Auffassung, daß die von A an C auf Grund einer nichtbestehenden Schuld des B an C gelesitete Zahlung den vermeintlichen Schuldner B selbst dann nicht zur Kondiktion der Zahlung von C. berechtigt, wenn A die Zahlung in entschuldbarem Irrtum mit Mitteln des B bewirkt hat. Auch hier fehlt es an einem wirtschaftlichen Gesichtspunkt, aus dem die Vermögensverschiebung ihre rechtliche Sanktion verdient. Der Bereicherte ist grundlos auf Kosten des B. bereichert. Gierke, a. a. O., fühlt die schwere Unbilligkeit dieser Entscheidung und will dem Zahlenden, dem A, hier eine condictio indebiti gewähren, da dieser auch sonst dem B ersatzpflichtig und mithin die Bereicherung auf Kosten des A erfolgt sei. B habe also keinen Schaden erlitten. Die Ersatzpflicht des A ist aber keineswegs begründet, da dem B weder ein Deliktsanspruch mangels Verschuldens noch ein Bereicherungsanspruch gegen A mangels Bereicherung zusteht[5]).

In R. G. 65 S. 265 gelangt der Gedanke, daß es unter Umständen unbillig sein kann, dem Bereicherten das Bereicherungsobjekt zum Schaden eines andern zu belassen, bereits zu klarem Ausdruck, dennoch läßt ihn das Reichsgericht unberücksichtigt. Die Beklagten waren infolge einer versehentlich von dem Beauftragten des Klägers veranlaßten Löschung zum Nachteil des Klägers im Grundbuch aufgerückt. Der Kläger verlangt Vorrangseinräumung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. Das R. G. lehnt ab, weil die Bereicherung durch die Bestimmungen des Hypothekenrechts rechtlich begründet sei. Diese formale Regelung schließe aber nicht aus, daß das Ergebnis vom Gesetzgeber aus höheren Gesichtspunkten der Gerechtigkeit mißbilligt werde, er habe aber einen Ausgleich durch einen Bereicherungsanspruch nicht gewährt und „bloße Billigkeitserwägungen könnten nicht dazu führen, einen unter dem Schutze der Rechtsordnung erlangten Erwerb dennoch als des Rechtsgrundes ermangelnd zu behandeln". Dieser Einwand kann unschwer mit dem Hinweis darauf entkräftet werden, daß die Vorschriften des Hypothekenrechts hier nur den Mangel im dinglichen Erwerbsakt heilen[6]),

---

[4]) Planck, Bem. 2c zu § 812 S. 1624; Gierke, III, S. 1004.
[5]) Enneccerus, a. a. O. S. 633 Anm. 20.
[6]) Entsprechend der Ersitzung, die aus dem gleichen Grunde einen Bereicherungsanspruch übrig läßt. Vgl. darüber Enneccerus, II 1 § 71 IV S. 218.

nicht aber schlechthin die Bereicherung als materiell gerechtfertigt hinstellen. Es ist daher nicht eine gesetzgeberische Angelegenheit, sondern eine Aufgabe der Auslegung, den Anforderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Interessenlage der Parteien durch Gewährung des zulässigen Schutzes zu entsprechen[7]).

In der Gruch., Beitr. 47 S. 940, mitgeteilten Entscheidung führt die Erkenntnis der Unbilligkeit der Sanktion eines ungerechtfertigten auf fremde Kosten erlangten Erwerbes das Reichsgericht in Wirklichkeit zur Anerkennung der mittelbaren Bereicherung[8]): Beklagter hatte sein Gut an H verpachtet, H hat vom Kläger ein Darlehen erhalten und zur Lohnzahlung verwandt. Bereits vor der Verpachtung war H wegen Geisteskrankheit entmündigt; das Grundstück wurde daher von dem Konkursverwalter an den Beklagten herausgegeben. Kläger verlangt das Darlehen von Beklagtem aus ungerechtfertigter Bereicherung zurück. Das Reichsgericht führt aus, daß § 812 BGB. auch den Fall der indirekten Bereicherung mitumfasse, daß Beklagter also ersatzpflichtig werden konnte, wenn eine Mittelsperson ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen des Klägers Verwendungen auf das Gut des Beklagten machte. Nach § 994 I 2 BGB. sei nicht jede Lohnzahlung eine Verwendung auf das Gut. Nur wenn die mit dem Gelde des Klägers bezahlten Arbeiten den Wert des Gutes „unmittelbar" erhöht oder einen Zustand geschaffen haben, der dem Beklagten eine für ihn nötige Ausgabe erspart hat, kann von einer Verwendung der Zahlungen zugunsten des Eigentümers des Gutes die Rede sein[9]).

Der dem von Hedemann[10]) geprägten „Strohmann-Fall" gegenüber erhobene Vorwurf, daß nicht zwei zugleich bereichert sein könnten[11]) entspringt ebenfalls dem Gedanken der Billigkeit. Man meint, daß es ungerecht sei, wenn dem Entreicherten zwei statt eines haften. Diese Doppelhaftung ergibt sich allerdings bei dem Hedemannschen Falle: Ein Pferdehändler betraut eine gänzliche vermögenslose Person mit dem Verkauf von einer Anzahl Pferden. Der Vertrag ist im Stile des contractus aestimatorius (Trödelvertrag) abgefaßt: was der Vermögenslose über den ausgeworfenen Preis hinaus verdient, das soll er behalten dürfen. Im übrigen soll aber nach dem Vertrage der Pferdehändler Herr über alle einzelnen Geschäfte bleiben. Er behält das Eigentum bis zur Ablieferung des Kaufpreises. Natürlich erwirbt der ahnungslose Käufer trotz dieser Abmachung das Eigentum mit der Uegergabe kraft guten Glaubens gemäß § 929

---

[7]) Vgl. Crome, System II 2 § 317 S. 977 ff.; Müller-Erzbach, Der Durchbruch des Interessenrechts durch allgemeine Rechtsprinzipien, S. 331 ff.

[8]) So auch Ewald, Gruch. 65, S. 164.

[9]) Einen weiteren lehrreichen Fall betrachtet Ewald in Hans. Rechtszeitschr. 1921, Sp. 858 ff.

[10]) Hedemann, S. 65.

[11]) Hedemann, S. 90.

ff. BGB. Der Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß nach außen der Strohmann allein aufzutreten habe, ohne den Hintermann irgendwie zu erwähnen. — Die Doppelhaftung zeigt sich hier darin, daß dem Dritten einmal der vermögenslose Strohmann aus dem Vertrag, und weiter der Hintermann kraft des Bereicherungsanspruchs aus § 812 dem Dritten verpflichtet ist. Aber auch wenn man von der vertraglichen Verpflichtung des Strohmanns absieht, kann hinsichtlich des aus dem Geschäft empfangenen Gegenstandes eine Doppelhaftung bestehen, die Hedemann[12]) durch den unmittelbaren und mittelbaren Besitz erklärt. „Denn im gleichen Augenblick, in dem der Strohmann den unmittelbaren Besitz empfängt, erwirbt der Hintermann den mittelbaren. Oder mindestens kann später dem Hintermann der mittelbare Besitz zugeschoben werden." Der Strohmann ist dann also um den unmittelbaren, der Hintermann um den mittelbaren Besitz bereichert. Aber noch in einer anderen Hinsicht besteht eine doppelte Bereicherung: Hat der Hintermann den Gegenstand — das Geld — bereits in der Hand, dann ist er darum, der Strohmann aber um seinen Dekkungsanspruch gegen den Hintermann bereichert. Das findet eine Parallele in der actio in rem scripta, unter welcher Bezeichnung heute noch die §§ 556 und 604 BGB. genannt werden: „Hat der Mieter (Entleiher) den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter (Verleiher) die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses (Leihe) auch von dem Dritten zurückfordern." „So gut es nicht ungerechtfertigt ist, daß bei der Kontraktklage zwei haften statt eines, so gut paßt das gleiche für die Bereicherungsklage. Ja es paßt noch besser . . ."[13]). Zudem findet Hedemann auf dem Gebiet der außervertraglichen Obligationen eine Parallele in § 830 BGB., dessen zweiter Satz die Mehrhaftung sogar wegen bloßer Beweisschwierigkeiten anordnet. Dem Vorwurf der Ungerechtigkeit bricht Hedemann[14]) die Spitze ab, indem er aus der Natur der Bereicherung folgende Sätze entwickelt:

1. Der Entreicherte darf die Leistung nur einmal fordern, entweder vom Hintermann oder vom Strohmann. Die Leistung des Hintermanns befreit auch den Strohmann und umgekehrt.
2. Der Hintermann wird frei auch durch eine solche Leistung an den Strohmann, die auf Weiterleitung an den Entreicherten abzielt.

Die Frage, in welches Verhältnis Hintermann und Strohmann zu setzen seien, versucht Hedemann durch die subsidiäre Haftung des Hintermanns zu lösen. Seine Lösung bedarf jedoch einer Beschränkung dahingehend, daß der Hintermann nur für den Ausfall im Konkurse des Strohmanns so wie dann haftet, wenn letzterer frustra excussus ist. Das ergibt sich einmal aus dem Wesen des Bereicherungsanspruchs, dann aber auch aus der Tatsache, daß in erster Linie das

---

[12]) Hedemann, S. 91.
[13]) Hedemann, S. 92.
[14]) Hedemann, S. 93.

Vertragsverhältnis zwischen dem Strohmann und dem Dritten berücksichtigt werden muß[15]). Denn der Dritte hat nur dann einen Schaden erlitten, wenn er von seinem Kontrahenten nichts, oder nicht alles, erlangen kann. Andernfalls würde die Rechtsstellung des Dritten ohne Grund verbessert. Dem Fall des Konkurses dürfte entsprechend § 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 die Lage gleichzusetzen sein, daß anzunehmen ist, eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Strohmanns werde zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht führen.

---

[15]) So zutreffend Ewald, Gruch. 65, S. 177 Anm. 84.

§ 11. Die Undurchführbarkeit der von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung.

Praktisch erweist sich die Unmittelbarkeitslehre als undurchführbar. Das ergibt zunächst ein Hinweis auf die erheblichen Differenzen über die begriffliche Umschreibung der Unmittelbarkeit, die praktisch nicht ohne Folgen sind. Wenn die überwiegend vertretene Identitätstheorie die Unmittelbarkeit so definiert, daß derselbe Vorgang die Vermögenslage des einen günstig, die des andern ungünstig beeinflußt haben müsse, so muß Hedemann[1]) zugestimmt werden, der den Nachweis führt, daß auch in Fällen mittelbarer Vermögensverschiebung Schaden und Gewinn auf demselben Vorgang beruhen. Hedemann knüpft auch hier an seinen Strohmann-Fall an. Mit der Zahlung oder Uebereignung an den Strohmann erwirbt doch der Hintermann sofort ein Forderungsrecht gegen den Strohmann auf Auslieferung des Empfangenen kraft des Trödelvertrages. „Ist dieses Forderungsrecht kein Wert, der die Vermögenslage des Hintermanns günstig beeinflußt"?[2]) Weiterhin erwirbt der Hintermann in dem Augenblick, in dem der Strohmann den unmittelbaren Besitz erlangt, den mittelbaren nach dem Grundsatz der Zweiteilung des Besitzes in § 868 BGB.[3]). Dabei darf nicht gefordert werden, daß der Strohmann — allgemein der Mittler — „beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes von dem dritten Tradenten ausdrücklich oder doch erkennbar gehandelt, daß er sein Verhältnis zu dem Vertretenen nach außen geoffenbart habe"[4]). Dem fügt Hedemann noch verschiedene zugkräftige Beispiele an. Daraus wird die Unsicherheit der herrschenden Lehre erklärlich.

Vor allem aber krankt die h. L. an der Undurchführbarkeit des Versuchs, die Fälle der sogenannten indirekten Vermögensverschiebung auf die Gebiete der unmittelbaren und mittelbaren Bereicherung nach einer festen Grenzlinie zu verteilen. Die Vertreter der h. L.[5]) selbst sehen die großen Schwierigkeiten insbesondere für die Fälle, in denen in der Person des Empfängers einem andern geleistet werden soll und durch die Person des Gebers ein anderer leisten will, ohne daß der äußerlich Leistende unmittelbarer Vertreter oder Ermächtigter ist. Aber bereits in den Fällen, welche die h. L. der offenen Stellvertretung gleichsetzt, muß die Rechtfertigung der unmittelbaren Bereicherung als mehr oder weniger gekünstelt und willkürlich abgelehnt werden. Das beweist die oben in § 3, S. 16 besprochene Entscheidung des Reichsgerichts in L. Z. 1917. Kläger gibt dem A als dem Vermuteten, in Wahrheit aber vollmachtlosen „Vertreter" des Beklagten, nicht für seine eigene Person einen Geldbe-

---

[1]) Hedemann, S. 88.
[2]) Hedemann, S. 88.
[3]) So auch Bruns, S. 154.
[4]) Bruns, S. 166 und Endemann § 38, S. 122 f. Anm. 15; aber § 32 Anm. 15; a. A. Planck zu § 868 u. Staudinger zu § 868.
[5]) z. B. v. Mayr, Bereicherungsanspruch S. 211.

trag. A verwendet das Geld zur Tilgung von Schulden des Beklagten. Das Reichsgericht nimmt hier unmittelbare oder mittelbare Vermögensverschiebung an je nach dem stillen, innerlich gebliebenen Willen des A: wollte dieser für sich empfangen, so läge eine indirekte mittelbare Wertverschiebung vor, habe A dagegen gleich für den Beklagten erwerben wollen, so sei die Wertbewegung indirekt und unmittelbar erfolgt. Diese Unterscheidung findet im geltenden Recht keinen Anhaltspunkt. Sie geht offenkundig auf die gemeinrechtliche Auffassung zurück, daß die Mittelsperson von vornherein im Interesse des Bereicherten tätig gewesen sein müsse[6]). Darin offenbart sich aber eine bedauerliche Inkonsequenz des Reichsgerichts, das einerseits der Versionsklage für das geltende Recht jede Bedeutung abspricht, andererseits aber ohne eine entsprechende Stütze im BGB. zu kennen, deren Voraussetzungen zur Auslegung des § 812 BGB. heranzieht. — Einen ganz ähnlichen Weg schlägt das Oberlandesgericht Karlsruhe[7]) ein, um eine indirekte, zweifelsfrei mittelbare Bereicherung als indirekte unmittelbare Vermögensverschiebung zur Grundlage der Ausgleichungspflicht nach § 812 BGB. zu machen. Es führt aus: „Ist aber das Geschäft nicht zwischen dem Beschädigten und Bereicherten, sondern durch eine Zwischenperson abgeschlossen worden, dann muß diese Zwischenperson, gerade wie nach gemeinem Recht, in Stellvertretung des Bereicherten gehandelt haben.... Die Frage, ob für das gemeine Recht (gemeint ist die actio de in rem verso utilis) als weitere Voraussetzung zu verlangen sei, daß beim Abschluß des Geschäfts durch die Mittelsperson auch ein Hinweis erfolgte, in wessen Angelegenheiten sie handle, war früher schon streitig. Da das BGB. in § 812 den Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung in dieser Weise **nicht** eingeschränkt hat, ist es für die Entstehung dieses Anspruchs **ohne Belang, ob die Mittelsperson beim Vertragsschluß sich als Geschäftsführer zu erkennen gegeben hat oder nicht.**“

Einen weiteren Beweis für die Undurchführbarkeit der herrschenden Lehre bietet die Rechtssprechung in „Recht“ 1912 Nr. 1779: Hier wird die Klage eines Bauunternehmers, der auf Bestellung des Ehemanns Steine in das Haus der Frau eingebaut hatte, welches er für Eigentum des Mannes hielt, stattgegeben, obwohl bei strenger Auffassung des Begriffs der Unmittelbarkeit die Frau nur hätte verurteilt werden dürfen, wenn der Vertrag mit dem Mann wirksam angefochten wäre[8]).

Gleich wertvoll ist in diesem Zusammenhang folgende Entscheidung[9]): Ein Grundstückseigentümer hatte für die persönliche Schuld eines Dritten auf seinem Grundstück eine Hypothek bestellt. Beim Verkaufe übernahm der Käufer die Hypothek unter Anrechnung auf

---

[6]) Vgl. oben § 9a.
[7]) R. O. L. G. Bd. II, S. 505.
[8]) So auch R. G. R. Komm. zu § 812 S. 500.
[9]) Vgl. „Recht“ 1918 Nr. 853.

den Kaufpreis. Nicht der Käufer, sondern der Schuldner zahlte dann aber die Schuld. Wenn der Käufer vertragsgemäß die Schuld getilgt hätte, würde der Verkäufer gegen den Schuldner einen Ersatzanspruch aus § 670 BGB. gehabt haben. Dieser Anspruch sei ihm aber — so sagt das R. G. —, da der Schuldner selbst gezahlt hat, nicht erwachsen, und er habe dadurch insoweit keinen Gegenwert von dem Käufer für sein Grundstück erhalten. Offenbar veranlaßt hier nur das Rechtsgefühl das R. G. zu der gerechten Entscheidung, dem Verkäufer den Bereicherungsanspruch zu gewähren. Der Tatbestand enthält eine indirekte, aber mittelbare Vermögensverschiebung, da drei Vermögenskreise von der Bereicherung berührt werden.

Das O. L. G. R. Dresden[10]) kann schließlich die Auffassung nicht verhehlen, daß dem Bereicherungsobjekt nachzugehen ist und gelangt unter Auswertung des weiten Begriffs „etwas" dazu, eine indirekte Vermögensverschiebung, welche von der h. L. konsequenterweise unbedingt als mittelbar erfolgt angesehen werden müßte, als unmittelbar erfolgt hinzustellen: Die verklagte Stadtgemeinde hatte vom Kläger einen Kostenanschlag für eine Zentralheizung angefordert, diesen aber einer Konkurrenzfirma unter Fortlassung der Preise zur Verfügung gestellt und letzterer den Zuschlag erteilt. Kläger verlangt angemessene Vergütung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung, da die Konkurrenzfirma es billiger gemacht habe. Die Verwendung des Kostenanschlags war zweifellos widerrechtlich und die Beklagte hatte somit einen Vorteil ohne rechtlichen Grund erlangt. Es fragt sich, ob sie ihn auch auf Kosten des Klägers erlangt hat. Das Erfordernis der Bereicherung darf nach dem O. L. G. nicht so eng aufgefaßt werden, daß es nur gegeben wäre, wenn Vermögenswerte unmittelbar aus dem Vermögen des einen in das des andern übergehen, sondern es sei schon dann erfüllt, wenn der Vermögensstand des einen durch die dem andern Vorteil bringende Handlung überhaupt nachteilig berührt wird. Das Ergebnis entspreche im hohen Maße der Billigkeit und stehe im Einklang mit einem Rechtsgrundsatze, den das R. G. — wenn auch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts — dahin ausgeprägt habe, es sei mit dem natürlichen Rechtsgefühl nicht vereinbar, daß jemand das unangefochten habe, was er durch irgendeine widerrechtliche Handlung erlangt und dem durch sie in seinen Rechten Verletzten entzogen hat.

Ein Hinweis auf die oben § 10 angeführte Entscheidung aus Gruch. Beiträgen Bd. 47 S. 940 leistet auch hier gute Dienste. Dort faßt das R. G. die indirekte Vermögensverschiebung als unmittelbar auf, ohne daß auch nur von einem rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreter die Rede ist.

Die Rechtssprechung selbst muß also oft genug das Erfordernis der Unmittelbarkeit verleugnen. Wozu eine solche Auffassung führt, zeigt die oben in § 10 angezogene Entscheidung des O. L. G. Dresden,

---

[10]) Vgl. Seuff. Arch. 73 Nr. 51.

welches zugibt, daß die Vermögensverschiebung **zwar auf Kosten** des Beklagten erfolgt ist, aber **mangels Unmittelbarkeit der Wertverschiebung keine Beachtung finden könne.**

Die mit der Durchführung der h. L. sich ergebenden Unbilligkeiten und Schwierigkeiten werden vermieden durch die dem Gesetz nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte entsprechende Auffassung, daß die Schranken des Bereicherungsanspruchs lediglich in dem Mangel einer kausalen Beziehung zwischen Vorteil und Nachteil sowie in dem Vorliegen eines die Bereicherung rechtfertigenden Grundes bestehen.

C. Schluß.

§ 12. Überblick über sonstige Lösungsversuche des Problems und Rückblick.

Die ablehnende Haltung der herrschenden Lehre gegenüber der oben vertretenen Auffassung, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bereicherung mache, ist Veranlassung für verschiedene Versuche geworden, auf anderm Wege als durch vollständige Leugnung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit dem grundlos Entreicherten zu seinem Rechte zu verhelfen. Besondere Beachtung verdient hier der Versuch Ewalds[1]), in Fortführung der Gedankengänge Cromes[2]) und Dernburgs[3]), § 812 BGB., auch bei mittelbarer Vermögensverschiebung unter Auswertung des Gedankens der gemein- und landrechtlichen Versionsklage in folgender Begrenzung anzuwenden:

1. Zwischen Mittelsperson und Beklagtem muß ein gewisses natürliches enges Verhältnis bestehen, das schon an und für sich wahrscheinlich macht, daß die Mittelsperson von Anfang an in dessen Interesse, als sein Geschäftsführer, gehandelt hat.
2. Die Mittelsperson muß tatsächlich von vornherein im Innenverhältnis als Geschäftsführer, aber im eigenen Namen als mittelbarer Stellvertreter gehandelt und von vornherein die Absicht gehabt haben, die Vorteile des Geschäfte dem Beklagten zukommen zu lassen.
3. Die Mittelsperson darf die nach ihrem Vertrage mit dem Beklagten oder nach der Natur der Dinge ihr zustehenden Befugnisse nicht überschritten haben.
4. Der Kausalzusammenhang darf nicht unterbrochen sein, d. h. es darf die Mittelsperson das Erlangte nicht mittels eines besonderen Rechtsgeschäftes zugeführt haben.
5. Der Kläger darf von der Mittelsperson keine Befriedigung erhalten haben.
6. Der Beklagte darf die Gegenleistung noch nicht an die Mittelsperson zur Auskehrung an den Kläger verabfolgt haben.

Ewald begründet seine Auffassung rein entstehungsgeschichtlich, indem er zunächst feststellt[4]), daß Literatur und Rechtssprechung nichts dafür ergeben, daß der Gesetzgeber den Versionsgedanken überhaupt habe verbannen wollen. Dann verwendet er die actio de in rem verso utilis zur „Auslegung und Ausgestaltung" des Bereicherungsinstituts. Dieses Vorgehen steht mit der in Gruch. Bd. 65 S. 160 vertretenen Auffassung Ewalds nicht in Einklang, daß es einen

---

[1]) Ewald, Gruch. 65, S. 150 ff. Derselbe, Hans. Rechts-Zeitschr. 1921, Sp. 859 ff.
[2]) Crome II 2 § 321 III Anm. 38.
[3]) Dernburg, Pandekten II § 14 Anm. 18.
[4]) Ewald, Gruch. Bd. 65, S. 154.

Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bereicherung vor dem Gesetz nicht gebe. Die Furcht vor einer schrankenlosen Ausdehnung des § 812 ist nicht begründet und sie rechtfertigt es formell nicht, eine derartige Beschränkung des Anspruchs vorzunehmen. Das Gesetz selbst bietet dazu keine Handhabe. Wo im Gesetz steht ein Wort von dem Erfordernis der Voraussetzungen 1—3? Mit der Feststellung zu 4, daß jedes besondere Rechtsgeschäft den Kausalzusammenhang unterbricht, stellt sich Ewald — wie oben § 7 bereits betont — in Widerspruch zu der in Gruchot, Bd. 65 S. 161, getroffenen Feststellung, daß das grundsätzlich nicht zutreffe. Ueberhaupt kranken die Ausführungen Ewalds an einer unklaren Beantwortung der Frage, wann denn eigentlich die Kausalität als unterbrochen anzusehen ist. Für das geltende Recht ist die Ansicht Ewalds als unbegründet abzulehnen.

Ausgehend von der rechtsgeschäftlichen Wahrnehmung fremder Interessen im eigenen Namen gelangt Müller-Erzbach[5]) durch die Anerkennung einer unmittelbaren Wirkung mittelbarer Stellvertretung zu ähnlichen Ergebnissen wie unsere oben vertretene Ansicht. Das geltende Recht, das nur Rechtsbeziehungen zwischen dem „Interessenten", d. i. dem Hintermann und dem „Vermittler" einerseits und zwischen diesem und dem Drittkontrahenten andererseits kenne, lehnt Müller-Erzbach als zu eng ab[6]). Eine solche Regelung entspreche weder den Bedürfnissen des Verkehrs, noch den Interessen des Vermittlers und des Dritten. Zwischen diesen beiden fehle jedes rechtliche Band. Das versucht er zu knüpfen durch die Gewährung des direkten kontraktlichen Rechtszuges. Damit erhält die mittelbare Stellvertretung dieselbe Wirkung wie die unmittelbare. Diesen mit Rücksicht auf die Interessenlage der Beteiligten gewährten Rechtsbehelf sucht Müller-Erzbach durch Hinweis auf die gleiche Regelung im Seeversicherungsrecht und durch die analoge Anwendung des § 166 BGB. auch im geltenden Recht zu verankern. Diese Anschauung geht im praktischen Ergebnis weit über die bloße Leugnung des Erfordernisses der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Bereicherungslehre hinaus. Sie läßt für dieses Problem keinen Raum mehr, da sie von vornherein auf vertraglichem Wege dem Driten gegen den Hintermann den Anspruch gewährt, der bei den Bereicherungstatbeständen erst ex lege entspringt.

Mit Recht aber wird diese Ansicht als nicht auf dem Boden des geltenden Rechts stehend allgemein abgelehnt[7]). Die Anhaltspunkte im Gesetz sind zu gering. Müller-Erzbach selbst weiß auch sehr wohl, daß seine Gedanken eine Fortbildung des geltenden Rechts bedeuten. De lege ferenda dagegen erscheint seine Lehre sehr be-

---

[5]) Müller-Erzbach, Grundsätze mittelbarer Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt; und Der Durchbruch des Interessenrechts durch allgemeine Rechtsprinzipien. Vgl. Literaturverzeichnis.

[6]) Müller-Erzbach, Grundsätze . . . S. 8 ff.

[7]) Vgl. Oertmann zu § 164 BGB., Vorbem.

achtlich. Immerhin vermag sie durch ihre weitgehende Berücksichtigung der Parteiinteressen unsere Ansicht, die sich mit dem Gesetz in Einklang befindet, nur zu bekräftigen. Sie beweist, daß das Bedürfnis sogar nach einer weitergehenden rechtlichen Regelung besteht. —

In diesem Zusammenhange sei rückblickend noch einmal das Ergebnis der Untersuchung über das Problem der Unmittelbarkeit herausgestellt: Der Gesichtspunkt der Art der Vermögensverschiebung hat ebensowenig wie die von Ewald vertretene Lehre der unterbrochenen Kausalität zu einer befriedigenden Beschränkung des Bereicherungsanspruchs zu führen vermocht. Diese ergab sich aus dem leitenden Grundgedanken der Bereicherungslehre überhaupt: Daß nämlich die des „rechtlichen Grundes" entbehrende Bereicherung zur Ausgleichung verpflichtet. Die Frage nach dem rechtlichen Grunde aber ist für das Bereicherungsrecht nicht technisch einheitlich beantwortbar[8]). Nicht in formellen Erwägungen, sondern in dem materiellen Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit findet sie ihre letzte Antwort:

„In omnibus quidem, maxime tamen in iure, aequitas spectanda sit"[9]).

---

[8]) Vgl. Enneccerus I 2 § 442. S. 634 ff.
[9]) L 90 D 50,17.